



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Die Sitzung findet unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Schutzmaske, Besucherregistrierung, Einzeltische, Händedesinfektion) statt. Sofern Sie als Besucher*in die Sitzung besuchen möchten, melden Sie sich bitte bis ~~21.12.2020~~ 12 Uhr über ratsbuero@hennef.de an.

15.03.2021

Der Online-Link für die Liveübertragung wird auf der Homepage der Stadt Hennef (Sieg) bereitgestellt.

Hennef, 04.03.2021

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	15.03.2021	17:00

Sitzungsort
Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in	1
2	Einwohnerfragestunde	
3	Ausschussumbesetzungen	
3.1	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 20.02.2021	2
3.2	Benennung von Vertreter*innen des Vereins für Europäische Städte-Partnerschaft Hennef e.V.	3
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Auflösung und Neubildung von Ausschüssen der Stadt Hennef (Sieg)	4
4.2	Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter*innen	5
4.3	Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef(Sieg) - Edgoven, 12. Änderung 1. Erneute Beratung und erneuter Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) 3. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen vom 25.02.2021)	6
4.4	1. Änderungssatzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019 (Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft vom 16.02.2021)	7
4.5	Einrichtung einer Inklusions-Kommission (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 22.02.2021)	8
4.6	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg); Aktuelle Fassung (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 22.02.2021)	9 (wird nachgereicht)
4.7	Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Stadt Hennef (Sieg); Aktuelle Fassung (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 22.02.2021)	10 (wird nachgereicht)

4.8	Live-Übertragung der Sitzungen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2020	11
4.9	Interkommunale Zusammenarbeit, Errichtung einer gemeinsamen Rentenberatungsstelle (Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft vom 16.02.2021)	12
4.10	Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 09.03.2021)	13 (wird nachgereicht)
4.11	Unterstützung der Initiative "Seebrücke - Schafft sichere Häfen"; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.10.2020 (Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft vom 16.02.2021)	14
4.12	Prüfauftrag zur Errichtung eines Schwimmbades in Hennef; Antrag der SPD-Fraktion vom 02.11.2020 "Machbarkeitsstudie für ein Schwimmbad in Hennef" Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion "Die Unabhängigen" vom 20.11.2020 "Schul- und Freizeitschwimmbad in Hennef" (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 09.03.2021)	15 (wird nachgereicht)
4.13	Prüfauftrag Sanierung der Einrichtungen im Stadion des Schul- und Sportzentrums (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 09.03.2021)	16 (wird nachgereicht)
4.14	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen	17
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Haushaltswirtschaftliche Sperre	18
	Nicht öffentliche Sitzung	
7	Beschlussvorlagen	
7.1	Bestellung einer Verwaltungsprüferin im Rechnungsprüfungsamt (Amt 14)	19

7.2	Stellenplan 2021 (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.02.2021)	20
7.3	Höhergruppierung einer Beschäftigten der Stadtbetriebe Hennef AöR (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.02.2021)	21
8	Anfragen	
9	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/2735
Datum: 10.02.2021

TOP: 1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in

Beschlussvorschlag

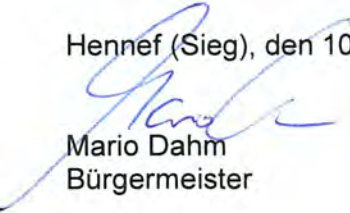
Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

Frau Monika Frey wird zur Schriftführerin für die Niederschriften der Ratssitzungen bestellt. Im Verhinderungsfall wird sie durch Frau Christina Viehof vertreten.

Begründung

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Die Bestellung des Schriftführers ist in der ersten Sitzung des Rates vorzunehmen.

Hennef (Sieg), den 10.02.2021


Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/2761
Datum: 22.02.2021

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Ausschussumbesetzung
Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 20.02.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der Fraktion Die Unabhängigen vom 20.02.2021.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

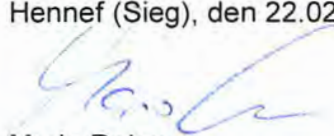
Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:

Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 22.02.2021


Mario Dahm
Bürgermeister



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Mario Dahm

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

E: 22.02.21

Hennef, den 20.02.2020

Betreff: Ausschussbesetzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung
des Rates:

Antrag:

Herr Dirk Schönenborn wird als stellvertretender sachkundiger Bürger im
Jugendhilfeausschuss eingesetzt.

Gez.
Norbert Meinerzhagen



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Vorl.Nr.: V/2021/2753
Datum: 17.02.2021

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Benennung von Vertreter*innen des Verein für Europäische Städte-Partnerschaft Hennef e.V.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende Neubesetzung im Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften:

Frau Martina Quadts-Lubitz als Vertreterin für den Verein für Europäische Städte-Partnerschaft Hennef e.V.. Sie wird im Verhinderungsfall vertreten durch Frau Erika Rollenske.

Begründung

In der konstituierenden Ratssitzung vom 09.11.2020 wurde der Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften gebildet und die Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger*innen) benannt.

Der Verein für Europäische Städte-Partnerschaft Hennef e.V. benennt für die Vertretung im Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften Frau Martina Quadts-Lubitz. Frau Quadts-Lubitz wird im Verhinderungsfall von Frau Erika Rollenske vertreten.

Hennef (Sieg), den 17.02.2021
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/2782
Datum: 02.03.2021

TOP: 4.1
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Auflösung und Neubildung von Ausschüssen der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Auflösung aller Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses und des Wahlausschusses.
2. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Neubildung seiner nachfolgend genannten Ausschüsse:
 1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen
 4. Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz
 5. Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 6. Ausschuss für Mobilität
 7. Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport
 8. Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften
 9. Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft
 10. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus
 11. Wahlprüfungsausschuss
 12. Rechnungsprüfungsausschuss
 13. Ausschuss für Personal und Gleichstellung
 14. Vergabeausschuss

Begründung

Eine Verpflichtung zur Neubesetzung der Ausschüsse und Gremien kann sich im Laufe der Wahlzeit des Rates ergeben, wenn es nach Konstituierung zu Änderungen der Kräfteverhältnisse im Rat gekommen ist und der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit aufgrund der Wesentlichkeit der Veränderungen eine Anpassung der Besetzung der Gremien und Ausschüsse bedingt.

Auflösung und Neubildung der Ausschüsse:

Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG überträgt die Grundentscheidung der Verfassung in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auf die Ebene der Gemeinden. Somit repräsentiert die gewählte Gemeindevertretung die Gemeindebürger*innen. Diese Repräsentation erfolgt nicht nur im Rat, sondern auch in den Ausschüssen des Rates. Daher muss jeder Gemeindeausschuss grundsätzlich ein verkleinertes Bild des Rates sein und diesen in seiner Zusammensetzung widerspiegeln. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit soll sicherstellen, dass jeder Ausschuss die Zusammensetzung des Plenums in seiner konkreten, durch die Fraktionen geprägten organisatorischen Gestalt verkleinert abbildet.

Dieser verfassungsrechtlich verankerte Spiegelbildlichkeitsgrundsatz hat zur Folge, dass auch Veränderungen der Kräftekonstellationen in der Zusammensetzung des Gemeinderates während der Wahlzeit des Rates grundsätzlich durch eine Anpassung der Ausschussbesetzungen nachvollzogen werden müssen, wenn sie *wesentlich* sind (vgl. zuletzt OVG NRW, Beschl. v. 30.01.2017, Az. 15 B 1308/16).

Bei Austritten von Mitgliedern aus Ratsfraktionen, der Neubildung von Fraktionen oder den Übertritten von Fraktionsmitgliedern zu anderen Fraktionen kommt es immer zu einer Verschiebung der Kräfteverhältnisse im Rat. Im Ergebnis wird man differenzierend darauf abstellen müssen, dass aus Gründen der Funktionsfähigkeit von Rat und Ausschüssen nicht jeder Änderung der Kräfteverhältnisse im Rat während der Wahlperiode dazu führen darf, dass ein Ausschuss aufgelöst und neu besetzt werden muss. Ansonsten bestünde aufgrund regelmäßiger Neubesetzungsverfahren und fehlender personeller Kontinuität die Gefahr der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von Rat und Ausschüssen. Deshalb wird man bei Änderungen der Kräfteverhältnisse im Rat eine Prüfpflicht des Rates anzunehmen haben, ob die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss das politische Kräfteverhältnis im Rat noch angemessen widerspiegeln.

Ein Handlungsbedarf in Form einer Anpassung der Ausschüsse an die geänderten Kräfteverhältnisse besteht dann, wenn der Rat nach dieser Prüfung dieser Kräfteverhältnisse zu dem Ergebnis gelangt, dass der sog. Grundsatz der Spiegelbildlichkeit in den Ausschüssen nicht mehr gewahrt ist.

Ist dies zu bejahen, ist in Folge eine Auflösung und Neubildung der Ausschüsse vorzunehmen. Vor Ort liegt dieser Handlungsbedarf vor.

Die derzeitige Besetzung der Ausschüsse basiert auf einem einheitlichen Besetzungsvorschlag und dem hierzu ergangenen einstimmigen Ratsbeschluss vom 09.11.2020.

Die Erstellung des Wahlvorschlages zur Ausschussbesetzung erfolgte auf Grundlage einer verwaltungsseitig erarbeiteten Beschlussvorlage anhand der Kräfteverhältnisse der damals sechs Fraktionen und einer Berechnung nach Hare/Niemeyer. Alle 48 Ratsmitglieder waren in Fraktionen organisiert.

Nach der Neuwahl des Rates 2020 stellten sich die Fraktionsstärken im Rat der Stadt Hennef (48 Ratsmitglieder plus Bürgermeister) wie folgt dar:

CDU Fraktion = 19 Mitglieder, SPD Fraktion = 13 Mitglieder, Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen = 8 Mitglieder, FDP Fraktion = 3 Mitglieder, Fraktion Die Unabhängigen = 3 Mitglieder, Fraktion Die Linke = 2 Mitglieder.

Die Fraktion Die Linke zerbrach in ihrer Ursprungsformation (2 Ratsmitglieder) schon am 31.01.2021, nachdem ein Mitglied aus dieser Fraktion austrat.

Die restlichen Fraktionsstärken haben sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht geändert und stellen sich wie folgt dar:

CDU Fraktion = 19 Mitglieder, SPD Fraktion = 13 Mitglieder, Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen = 8 Mitglieder, FDP Fraktion = 3 Mitglieder, Fraktion Die Unabhängigen = 3 Mitglieder, 2 fraktionslose Ratsmitglieder.

Durch die Berechnung der Ausschusssitze nach dem Hare/Niemeyer Verfahren haben sich die Kräfteverhältnisse des Rates seit Konstituierung dergestalt verschoben, dass die Spiegelbildlichkeit zwischen Rat und Ausschüssen nicht mehr gegeben ist. Auf Grund des Wegfalls einer Fraktion fällt dieser freigewordene Ausschusssitz jeweils im Losverfahren einem der beiden größten Fraktionen, CDU oder SPD, zu. Im Vergabeausschuss mit den 11 stimmberechtigten Mitgliedern entfällt zukünftig das beratende Mitglied der ehemaligen Fraktion Die Linke.

Verwaltungsseitig wird daher die Auflösung und Neubildung der kommunalen Ausschüsse empfohlen.

Eine Ausnahme bildet der Jugendhilfeausschuss. Die Bildung erfolgte aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen (§71 SGB VIII; AG-KJHG) für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Auch der Wahlausschuss mit seinen 10 stimmberechtigten Mitgliedern ist nicht betroffen.

Hennef (Sieg), den 02.03.2021



Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/2783
Datum: 02.03.2021

TOP: 4.2
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter*innen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Besetzung seiner Ausschüsse entsprechend des als **Anlage 1** beigefügten **einheitlichen Besetzungsvorschlages**.

Alternative a)

Einigung für die zuvor aufgelösten und wieder neu gebildeten Ausschüsse:

Die Ratsmitglieder einigen sich auf den als Anlage 1 vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag für die neu zu besetzenden Ausschüsse, der zum Protokoll zu nehmen ist (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sowie beratende Mitglieder).

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Annahme des einheitlichen Wahlvorschlages.

Alternative b)

Per Listenwahl zusammengesetzte Ausschüsse:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse wurden unter Beachtung der Grundsätze der Verhältniswahl in einem Wahlgang gewählt. Eine Ausfertigung der Ausschussbesetzungsliste, aus der sich die gewählten stimmberechtigten Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger), die ggf. beratenden Mitglieder (sachkundige Einwohner) sowie die Stellvertreter*innen ergeben, wird der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

2. Bestellung beratender Mitglieder

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Herr Diekmann wird als beratendes Mitglied im Ausschuss für _____ bestellt.

Herr Krey wird als beratendes Mitglied im Ausschuss für _____ bestellt.

Begründung

Zu 1. Wahl der Ausschussmitglieder, der sachkundigen Bürger*innen sowie der Stellvertreter*innen und beratende Mitglieder

Allgemeines

Die Stärke der Ausschüsse sowie das Verhältnis „Ratsmitglieder/sachkundige Bürger*innen/sachkundige Einwohner*innen bzw. beratende Mitglieder“ werden bis auf den Vergabeausschuss beibehalten. Hier entfällt zukünftig das beratende Mitglied aus der ehemaligen Fraktion Die Linke.

Die als Anlage 1 beigefügte Liste der Ausschussbesetzungen ist ein Vorschlag der Verwaltung. Es wurden dabei die zurzeit bestehenden Besetzungen angenommen und dort Lücken gelassen, wo noch Vorschläge zur Besetzung fehlen. Dies dient als Basis für die im Vorfeld von den Fraktionen zu erzielende Einigung zur Besetzung der Gremien als einzigen und einheitlichen Wahlvorschlag.

Basis für die Ermittlung der Anzahl der zu entsendenden Vertreter je Ratsfraktion bildet hierbei das Berechnungsverfahren Hare / Niemeyer.

Sofern sich die Mitglieder des Rates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigen, wird dieser der Vorlage beigefügt (Anlage 1) und über diesen abgestimmt.

Die Besetzung wurde entsprechend der Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer unter den aktuellen Mehrheitsverhältnissen (5 Fraktionen, 46 in Fraktionen organisierte Ratsmitglieder) im Rat ermittelt, siehe auch Anlage 2:

Ausschussgröße 23 Mitglieder	Ausschusssitze
CDU	9 + Los
SPD	6 + Los
Bündnis 90 / Die Grünen	4
Die Unabhängigen	1 + Los
FDP	1 + Los

Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Rat regelt gemäß § 58 Abs. 1 GO NW die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Sofern Spezialgesetze keine anderen Regelungen treffen, sind hinsichtlich der Besetzung der einzelnen Gremien folgende **Grundsätze** zu beachten:

- Gemäß § 58 Abs. 3 GO NW können zu Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme der in § 59 GO vorgesehenen Ausschüsse (Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss) neben **Ratsmitgliedern** auch **sachkundige Bürger*innen** bestellt werden.
- Bei Ausschussbildung darf die Anzahl der sachkundigen Bürger*innen gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NW stellt dem Rat die Bestellung **stellvertretender Ausschussmitglieder** grundsätzlich frei. Der Rat der Stadt Hennef hat sich für die in § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Hennef geregelte Stellvertretung entschieden: Jedes **Ratsmitglied**, das einem Ausschuss nicht angehört, kann jedes Ausschussmitglied seiner Fraktion vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende **Sachkundige Bürger*innen** benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder.

Dies gilt jedoch nur, soweit das Stellvertretungsrecht der Sachkundigen Bürger*innen nicht dazu führt, dass die Zahl der Sachkundigen Bürger*innen die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen übersteigt (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW). Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen ist aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der Jugendhilfeausschuss und andere Gremien, bei denen eine persönliche Stellvertretung vorgeschrieben ist.

Einheitlicher Besetzungsvorschlag

Nach der Neubildung der Ausschüsse erfolgt die Wahl der Ausschussmitglieder, die sich weitestgehend nach § 50 Abs. 3 GO NW richtet.

Nach der Systematik dieser Vorschrift sind die Fraktionen zunächst dazu aufgerufen, eine Einigung in der Frage der Besetzung der Ausschüsse zu erzielen. Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht oder zur Abstimmung unterbreitet wird. Es ist nicht erforderlich, dass alle Ratsmitglieder an der Aufstellung dieses Vorschlages mitgewirkt haben, wenn nur vor der Abstimmung durch ausdrückliches Befragen der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister sichergestellt wird, dass weitere Vorschläge nicht gemacht werden. Gelingt die Einigung in dem gerade beschriebenen Sinn, so ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder (der Bürgermeister darf hierbei nicht mitstimmen) für die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Sollte ein weiterer Wahlvorschlag vorgelegt werden oder sollte es Einwände gegen den vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag geben, so ist das Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NW gescheitert und das Verhältniswahlverfahren durchzuführen.

Der vorliegende einheitliche Wahlvorschlag muss durch einen **einstimmigen** Beschluss des Rates gebilligt werden. Nach § 50 Abs. 5 GO NRW werden Enthaltungen und ungültige Stimmen dabei nicht berücksichtigt. **Bei einer Gegenstimme ist das Einigungsverfahren gescheitert.**

Ein einheitlicher Wahlvorschlag (Einigung) kann auch auf einzelne Ausschüsse beschränkt sein.

Besetzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Verfahren Hare / Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NW hat der Bürgermeister bei der Besetzung der Ausschüsse durch einheitlichen Wahlvorschlag oder Verhältniswahl kein Stimmrecht.

Zu 2. Bestellung beratender Mitglieder

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 10 GO NRW hat ein Ratsmitglied (Herr Diekmann und Herr Krey) das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Dies gilt auch für die Pflichtausschüsse. Es ist deshalb Sache des Ratsmitglieds, gegenüber dem Rat zu erklären, welchem der Ausschüsse es mit beratender Stimme angehören will. Der Rat ist dann gebunden, das Ratsmitglied für diesen Ausschuss mit beratender Stimme zu bestellen.

Herr Diekmann hat vorgeschlagen als beratendes Mitglied im Ausschuss _____ mitzuwirken.

Herr Krey hat vorgeschlagen als beratendes Mitglied im Ausschuss _____ mitzuwirken.

Notwendig ist eine Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder. **Der Bürgermeister besitzt hierbei kein Stimmrecht.**

Hennef (Sieg), den 02.03.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

Anlage 1

Übersicht der Größe und Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger*innen) der einzelnen Ausschüsse

Ausschuss	Mitglieder	davon höchstens sachkundige Bürger
Haupt-, Finanz- u. Beschwerdeausschuss	23 + BM	keine
Bauausschuss	23	10
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen	23	10
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	23	10
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	23	10 + 1 (beratend)
Ausschuss für Mobilität	23	10
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	23	11 + 4 (beratend)
Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften	23	10 + 1 (beratend)
Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft	23	10 + 1 (beratend)
Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus	23	10
Wahlprüfungsausschuss	23	10
Rechnungsprüfungsausschuss	23	10
Ausschuss für Personal und Gleichstellung	23	10
Vergabeausschuss	11	3

Besetzung der Ausschüsse

Hier ist die Besetzung der Ausschüsse in der aktuellen Fassung dargestellt. Die Ausschussmitglieder der ehemaligen Fraktion Die Linke wurden entfernt. Zusätzlich kommen noch die fraktionslosen Ratsmitglieder Herr Krey und Herr Diekmann als beratende Mitglieder in einen von ihnen ausgewählten Ausschuss hinzu.

Name des Ausschusses: **Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss**

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss besteht aus 23 Ratsmitgliedern; der Bürgermeister gehört diesem Gremium kraft seines Amtes an. Zugleich ist der Bürgermeister auch Vorsitzender dieses Ausschusses.

Der Rat entsendet 23 Ratsmitglieder

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Peter Ehrenberg	Ratsmitglied
2. CDU	Martin Gerards	Ratsmitglied
3. CDU	Elisabeth Keuenhof	Ratsmitglied
4. CDU	Angelina Keuter	Ratsmitglied
5. CDU	Christoph Laudan	Ratsmitglied
6. CDU	Dirk Mikolajczak	Ratsmitglied
7. CDU	Ralf Offergeld	Ratsmitglied
8. CDU	Sören Schilling	Ratsmitglied
9. CDU	Thomas Wallau	Ratsmitglied
10. SPD	Hanna Nora Meyer	Ratsmitglied
11. SPD	Dirk Schlömer	Ratsmitglied
12. SPD	Jan Henrik Schmidt	Ratsmitglied
13. SPD	Veronika Herchenbach-Herweg	Ratsmitglied
14. SPD	Gerald Steinmetz	Ratsmitglied
15. SPD	Henning Herchenbach	Ratsmitglied
16. Bündnis 90/Die Grünen	Matthias Ecke	Ratsmitglied
17. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Ratsmitglied
18. Bündnis 90/Die Grünen	Sabine Widmaier	Ratsmitglied
19. Bündnis 90/Die Grünen	Astrid Stahn	Ratsmitglied
20. Die Unabhängigen	Norbert Meinerzhagen	Ratsmitglied
21. FDP	Michael Marx	Ratsmitglied
22. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
23. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Alexander Hildebrandt (FDP)	Ratsmitglied

Name des Ausschusses: **Bauausschuss**

Der Bauausschuss besteht aus 23 Ratsmitgliedern; Ihm können sowohl Mitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 10 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 13 Ratsmitglieder und 10 Sachkundige Bürger*innen.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Karl-Michael Bülesbach	Ratsmitglied
2. CDU	Gerd Dohlen	Ratsmitglied
3. CDU	Markus Kania	Ratsmitglied
4. CDU	Wolfgang Neuhöfer	Ratsmitglied
5. CDU	Heinz-Willi Sauer	Ratsmitglied
6. SPD	Bettina Fichtner	Ratsmitglied
7. SPD	Gerald Steinmetz	Ratsmitglied
8. SPD	Daniel Papke	Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Matthias Ecke	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen	Norbert Meinerzhagen	Ratsmitglied
12. FDP	Alexander Hildebrandt	Ratsmitglied
13. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Guido Broich	Jörg Friedrichs
2. CDU	Maximilian Heller	Oliver Lukas
3. CDU	Günter Kania	Markus Dohlen
4. CDU	Michael Petersohn	Dirk-Oliver Hagendorf
5. SPD	Karin Lemke	Ulla Törkel
6. SPD	Norbert Reitz	Oliver Brock
7. SPD	Jörg Plage	Johannes Enns
8. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Sass	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Gunkel	
10. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Bodo Lehmann (FDP)	Christoph Schlechtriem (FDP)

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen**

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Wohnen besteht aus 23 Mitgliedern; Ihm können sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 10 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 13 Ratsmitglieder und 10 Sachkundige Bürger*innen.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Gerd Dohlen	Ratsmitglied
2. CDU	Markus Kania	Ratsmitglied
3. CDU	Christoph Laudan	Ratsmitglied
4. CDU	Dirk Mikolajczak	Ratsmitglied
5. CDU	Ralf Offergeld	Ratsmitglied
6. SPD	Bettina Fichtner	Ratsmitglied
7. SPD	Hanna Nora Meyer	Ratsmitglied
8. SPD	Henning Herchenbach	Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Astrid Stahn	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Sabine Widmaier	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen	Dirk Schönenborn	Sachkundiger Bürger
12. FDP	Michael Marx	Ratsmitglied
13. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Christa Große Winkelsett	Markus Dohlen
2. CDU	Monika Grünewald	Michael Nickolaus
3. CDU	Hans-Gert Pützstück	
4. CDU	Dr.Hedwig Roos-Schumacher	
5. SPD	Gerald Steinmetz (Ratsmitglied)	
6. SPD	Norbert Reitz	Oliver Brock
7. SPD	Karin Lemke	Christoph Hohm
8. Bündnis 90/Die Grünen	Andreas Lohscheidt	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Lukas Bertzen	
10. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Raimund Schliefer (Die Unabhängigen)	

Name des Ausschusses: Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz besteht aus 23 Mitgliedern; Ihm können sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 10 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 13 Ratsmitglieder und 10 Sachkundige Bürger*innen.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Peter Auerbach	Ratsmitglied
2. CDU	Claudia Dederich	Ratsmitglied
3. CDU	Elisabeth Keuenhof	Ratsmitglied
4. CDU	Uta Kugland	Ratsmitglied
5. CDU	Ulrich Merz	Ratsmitglied
6. SPD	Ralf Jung	Ratsmitglied
7. SPD	Bettina Fichtner	Ratsmitglied
8. SPD	Daniel Papke	Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Johannes Noppeney	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen	Harald Chillingworth	Ratsmitglied
12. FDP	Michael Marx	Ratsmitglied
13. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Jörg Friedrichs	René Kleinen
2. CDU	Bernhard Halbig	Simon Kugland
3. CDU	Regina Osterhaus-Ehm	Dirk-Oliver Hagendorf
4. CDU	Wolfgang Neuhöfer (Ratsmitglied)	
5. SPD	Oliver Brock	Wolfgang Henscheid
6. SPD	Bertram Hauf	Christian Tölle
7. SPD	Wolfgang Gembicki	Ulla Törkel
8. Bündnis 90/Die Grünen	Gerd Hasselberg	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Sass	
10. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Norbert Niebiossa (Die Unabhängigen)	

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz besteht aus 23 Mitgliedern; Ihm können sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 10 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 13 Ratsmitglieder und 10 Sachkundige Bürger*innen sowie einen Vertreter der Lärmschutzgemeinschaft als beratendes Mitglied.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Peter Auerbach	Ratsmitglied
2. CDU	Peter Ehrenberg	Ratsmitglied
3. CDU	Christoph Laudan	Ratsmitglied
4. CDU	Ulrich Merz	Ratsmitglied
5. CDU	Wolfgang Neuhöfer	Ratsmitglied
6. SPD	Jan Henrik Schmidt	Ratsmitglied
7. SPD	Ralf Jung	Ratsmitglied
8. SPD	Simone Löffel	Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Matthias Ecke	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen	Achim Rindfleisch	Ratsmitglied
12. FDP	Alexander Hildebrandt	Ratsmitglied
13. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Dirk Busse	Maximilian Heller
2. CDU	Elke Grünig	
3. CDU	Angelina Müller	Albert Eberz
4. CDU	Silvia Binot	Lukas Thiesen
5. SPD	Dr. Andreas Sasse	Karin Lemke
6. SPD	Wolfgang Henscheid	Heidi Jurgenowski
7. SPD	Johannes Enns	Norbert Reitz
8. Bündnis 90/Die Grünen	Benjamin Weißert	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Miriam Deimel	
10. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Marcus Löbach (Die Unabhängigen)	

Vertreter Lärmschutzgemeinschaft: Schumacher, Helmut

Name des Ausschusses: Ausschuss für Mobilität

Der Ausschuss für Mobilität besteht aus 23 Ratsmitgliedern; Ihm können sowohl Mitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 10 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 13 Ratsmitglieder und 10 Sachkundige Bürger*innen.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Peter Ehrenberg	Ratsmitglied
2. CDU	Angelina Keuter	Ratsmitglied
3. CDU	Ulrich Merz	Ratsmitglied
4. CDU	Ralf Offergeld	Ratsmitglied
5. CDU	Sören Schilling	Ratsmitglied
6. SPD	Dirk Schlömer	Ratsmitglied
7. SPD	Hanna Nora Meyer	Ratsmitglied
8. SPD	Daniel Papke	Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Astrid Stahn	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Sabine Widmaier	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen	Norbert Meinerzhagen	Ratsmitglied
12. FDP	Alexander Hildebrandt	Ratsmitglied
13. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Renate Becker-Steinhauer	Lea Keuenhof
2. CDU	Dr.-Ing. Arndt Lagemann	Guido Broich
3. CDU	Sven Schubert	Dr.- Ing.Sigurd van Riesen
4. CDU	Marc Sprungmann	Christa Große Winkelsett
5. SPD	Dorothee Akstinat (Ratsmitglied)	
6. SPD	Oliver Brock	Johannes Enns
7. SPD	Christian Tölle	Dr. Andreas Sasse
8. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Gunkel	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Andreas Lohscheidt	
10. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Christoph Schlechtriem (FDP)	Jonas Poulissis-Schneider (FDP)

Name des Ausschusses: Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport besteht aus 23 Mitgliedern; Ihm können sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 10 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 13 Ratsmitglieder und 10 Sachkundige Bürger*innen, sowie beratende Vertreter*innen der Schulen, Stadtschulpflegschaft und des Stadtsporverbandes.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Claudia Dederich	Ratsmitglied
2. CDU	Gerd Dohlen	Ratsmitglied
3. CDU	Angelina Keuter	Ratsmitglied
4. CDU	Ulrich Merz	Ratsmitglied
5. SPD	Veronika Herchenbach-Herweg	Ratsmitglied
6. SPD	Björn Golombek	Ratsmitglied
7. SPD	Simone Löffel	Ratsmitglied
8. SPD	Daniel Papke	Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Jennifer Sass	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Johannes Noppeney	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen	Achim Rindfleisch	Ratsmitglied
12. FDP	Kevin Müllerke	Ratsmitglied
13. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Johanna Sieling	Stephanie Knebel
2. CDU	Astrid Bornheim	Nicole Stöcker
3. CDU	Ellen Leupold	Silvia Binot
4. CDU	Bernhard Schmitz	Heiner Krautscheid
5. CDU	Gianluca Bochem	Finn Schubert
6. SPD	Sarah Neuberger	Heidi Jurgenowski
7. SPD	Wolfgang Gembicki	Tabea Wiegand
8. Bündnis 90/Die Grünen	Peter Enzenberger	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Andreas Lohscheidt	
10. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Tobias Lingen (FDP)	Martin Siefen (FDP)

Vertreter*innen der Schulen, Stadtschulpflegschaft und des Stadtsporverbandes:

Stadtschulpflegschaft:

Kaiser-Berger, Ute

Weber, Martina (Vertretung im Verhinderungsfall)

Schulen:

Kollatz-Block, Stephanie (für die Grundschulen)

Schwalm, Anja (für die weiterführenden Schulen)

Hagen, Margarete (Vertretung im Verhinderungsfall)

Stadtsporverband:

Noppeney, Hajo

Bolle, Wilfried (Vertretung im Verhinderungsfall)

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften**

Der Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften besteht aus 23 Mitgliedern; Ihm können sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 10 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 13 Ratsmitglieder und 10 Sachkundige Bürger*innen sowie beratende Vertreter/innen für den Verein für europäische Städtepartnerschaften.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Karl-Michael Bülesbach	Ratsmitglied
2. CDU	Martin Gerards	Ratsmitglied
3. CDU	Uta Kugland	Ratsmitglied
4. CDU	Reinhard Lindner	Ratsmitglied
5. CDU	Thomas Wallau	Ratsmitglied
6. SPD	Gerald Steinmetz	Ratsmitglied
7. SPD	Dorothee Akstinat	Ratsmitglied
8. SPD	Claudia Engler	Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Kay-Henning Gockel	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Johannes Noppeney	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen	Achim Rindfleisch	Ratsmitglied
12. FDP	Kevin Müllerke	Ratsmitglied
13. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Claudia Berger	Gloria Berger
2. CDU	Sidney Binder	Astrid Schmitz
3. CDU	Holger Heuser	Annalena Wolf
4. CDU	Dr.Hedwig Roos-Schumacher	Claudia Jung
5. SPD	Ulla Törkel	
6. SPD	Christian Tölle	Elke Huhn
7. SPD	Sarah Neuberger	Peter Munkelt
8. Bündnis 90/Die Grünen	Benjamin Weißert	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Lukas Bertzen	
10. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Franziska Zillger (FDP)	Ariane Schulze (FDP)

Verein für europäische Städtepartnerschaft: Martina Quadt-Lubitz
Vertreterin: Erika Rollenske

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft**

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft besteht aus 23 Mitgliedern; Ihm können sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 10 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 13 Ratsmitglieder und 10 Sachkundige Bürger*innen sowie ein beratendes Mitglied als Seniorenvertreter.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Claudia Dederich	Ratsmitglied
2. CDU	Elisabeth Keuenhof	Ratsmitglied
3. CDU	Uta Kugland	Ratsmitglied
4. CDU	Dirk Mikolajczak	Ratsmitglied
5. CDU	Christoph Laudan	Ratsmitglied
6. SPD	Simone Löffel	Ratsmitglied
7. SPD	Claudia Engler	Ratsmitglied
8. SPD	Dorothee Akstinat	Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Kay-Henning Gockel	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Astrid Stahn	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen	Norbert Meinerzhagen	Ratsmitglied
12. FDP	Michael Marx	Ratsmitglied
13. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	René Kleinen	Eduard Fitz
2. CDU	Elisa Lohmann	Annalena Wolf
3. CDU	Doris Nosbach	Gloria Berger
4. CDU	Eva Vendel	Bernhard Halbig
5. SPD	Heidi Jurgenowski	Karin Lemke
6. SPD	Klaus Stöppler	Sarah Neuberger
7. SPD	Christian Tölle	Bertram Hauf
8. Bündnis 90/Die Grünen	Peter Enzenberger	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Benjamin Weißert	
10. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Stephanie Trost (Die Unabhängigen)	

Seniorenvertreter: Eberhard Knust

Name des Ausschusses: Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus

Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus besteht aus 23 Mitgliedern; Ihm können sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 10 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 13 Ratsmitglieder und 10 Sachkundige Bürger*innen.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Peter Auerbach	Ratsmitglied
2. CDU	Martin Gerards	Ratsmitglied
3. CDU	Reinhard Lindner	Ratsmitglied
4. CDU	Wolfgang Neuhöfer	Ratsmitglied
5. CDU	Sören Schilling	Ratsmitglied
6. SPD	Henning Herchenbach	Ratsmitglied
7. SPD	Bettina Fichtner	Ratsmitglied
8. SPD	Jan Henrik Schmidt	Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Jennifer Sass	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Kai Patelschick	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen	Harald Chillingworth	Ratsmitglied
12. FDP	Kevin Müllerke	Ratsmitglied
13. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Julia Gerlach	Yannick Brücher
2. CDU	Peter Martius	Astrid Bornheim
3. CDU	Lukas Thiesen	Eduard Fitz
4. CDU	Günter Waskow	Renate Becker-Steinhauer
5. SPD	Johannes Enns	Norbert Reitz
6. SPD	Christoph Hohm	Christian Tölle
7. SPD	Dr. Andreas Sasse	
8. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Sass	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Lukas Bertzen	
10. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Kurt Lausus (FDP)	Florian Zillger (FDP)

Name des Ausschusses: **Wahlprüfungsausschuss**

Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG NW hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Hiernach ist somit der Wahlprüfungsausschuss verpflichtend zu bilden. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 23 Mitgliedern; Ihm können sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 10 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 13 Ratsmitglieder und 10 Sachkundige Bürger*innen.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Claudia Dederich	Ratsmitglied
2. CDU	Angelina Keuter	Ratsmitglied
3. CDU	Uta Kugland	Ratsmitglied
4. CDU	Reinhard Lindner	Ratsmitglied
5. CDU	Ulrich Merz	Ratsmitglied
6. SPD	Daniel Papke	Ratsmitglied
7. SPD	Henning Herchenbach	Ratsmitglied
8. SPD	Jan Henrik Schmidt	Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Matthias Ecke	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen	Norbert Meinerzhagen	Ratsmitglied
12. FDP	Alexander Hildebrandt	Ratsmitglied
13. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Silvia Binot	
2. CDU	Claudia Jung	
3. CDU	René Kleinen	
4. CDU	Simon Kugland	
5. SPD	Wolfgang Henscheid	
6. SPD	Wolfgang Gembicki	
7. SPD	Norbert Reitz	
8. Bündnis 90/Die Grünen	Iris Laier	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Sass	
10. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Hans Janser (Die Unabhängigen)	

Name des Ausschusses: Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 23 Mitgliedern; Ihm können sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 10 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 13 Ratsmitglieder und 10 Sachkundige Bürger*innen.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Gerhard Dohlen	Ratsmitglied
2. CDU	Uta Kugland	Ratsmitglied
3. CDU	Reinhard Lindner	Ratsmitglied
4. CDU	Dirk Mikolajczak	Ratsmitglied
5. CDU	Wolfgang Neuhöfer	Ratsmitglied
6. SPD	Dirk Schlömer	Ratsmitglied
7. SPD	Bettina Fichtner	Ratsmitglied
8. SPD	Ralf Jung	Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Kay-Henning Gockel	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen	Harald Chillingworth	Ratsmitglied
12. FDP	Kevin Müllerke	Ratsmitglied
13. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Lea Keuenhof	
2. CDU	Finn Schubert	
3. CDU	Silvia Binot	
4. CDU	Heinz Willi Sauer (Ratsmitglied)	
5. SPD	Oliver Brock	
6. SPD	Karin Lemke	Tabea Wiegand
7. SPD	Heidi Jurgenowski	
8. Bündnis 90/Die Grünen	Alfred Lorenz	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Sass	
10. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Norbert Kaufmann (Die Unabhängigen)	

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Personal und Gleichstellung**

Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung besteht aus 23 Mitgliedern; Ihm können sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 10 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 13 Ratsmitglieder und 10 Sachkundige Bürger*innen.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Gerd Dohlen	Ratsmitglied
2. CDU	Markus Kania	Ratsmitglied
3. CDU	Uta Kugland	Ratsmitglied
4. CDU	Dirk Mikolajczak	Ratsmitglied
5. CDU	Sören Schilling	Ratsmitglied
6. SPD	Hanna Nora Meyer	Ratsmitglied
7. SPD	Dorothee Akstinat	Ratsmitglied
8. SPD	Simone Löffel	Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Kay-Henning Gockel	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Jennifer Sass	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen	Harald Chillingworth	Ratsmitglied
12. FDP	Michael Marx	Ratsmitglied
13. LOS: CDU / SPD		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Dr. Reinhard Hauf	Sidney Binder
2. CDU	Michael Kremer	Rainer Pasch
3. CDU	Michael Nickolaus	Jens Hummel
4. CDU	Uwe Steffens	Silvia Binot
5. SPD	Ralf Jung (Ratsmitglied)	
6. SPD	Karin Lemke	
7. SPD	Ulla Törkel	
8. Bündnis 90/Die Grünen	Iris Laier	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Peter Enzenberger	
10. LOS: FDP / Die Unabhängigen	Dr. Elmar Böhmer (FDP)	Michael Kaul (FDP)

Name des Ausschusses: **Vergabeausschuss**

Der Vergabeausschuss besteht aus 11 Mitgliedern; Ihm können sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger*innen angehören.

Da die Anzahl der Ratsmitglieder die der Sachkundigen Bürger*innen übersteigen, können max. 3 Sachkundigen Bürger*innen entsandt werden.

Die Anzahl der Sachkundigen Bürger*innen, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Der Rat entsendet 8 Ratsmitglieder und 3 Sachkundige Bürger*innen.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Karl-Michael Büllesbach	Ratsmitglied
2. CDU	Markus Kania	Ratsmitglied
3. CDU	Heinz-Willi Sauer	Ratsmitglied
4. SPD	Dirk Schlömer	Ratsmitglied
5. SPD	Björn Golombek	Ratsmitglied
6. Bündnis 90/Die Grünen	Kai Patelschick	Ratsmitglied
7. Die Unabhängigen	Norbert Meinerzhagen	Ratsmitglied
8. FDP	Alexander Hildebrandt	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger*innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. Bündnis 90/Die Grünen	Gerd Hasselberg	
2. CDU	Rainer Pasch	Michael Nickolaus
3. SPD	Oliver Brock	

Liste	Stimmen	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor*	Sitze ungerundet*	Sitze
CDU	19	23	46	2,0000	9,5000	9
SPD	13	23	46	2,0000	6,5000	6
Bündnis 90/Die Grünen	8	23	46	2,0000	4,0000	4
Unabhängige	3	23	46	2,0000	1,5000	1
FDP	3	23	46	2,0000	1,5000	1
		23	46	2,0000	0,0000	0
		23	46	2,0000	0,0000	0
		23	46	2,0000	0,0000	0
		23	46	2,0000	0,0000	0
		23	46	2,0000	0,0000	0
gesamt:	46				23,0000	21

Bitte nur in den grünen Feldern die Werte ändern

Bitte lösen!!!

	1. Größe	2. Größe	3. Größe	4. Größe	5. Größe	6. Größe	Sitze
0,5000	1						10
0,5000	1						7
0,0000							4
0,5000	1						2
0,5000	1						2
0,0000							0
0,0000							0
0,0000							0
0,0000							0
0,0000							0
0,0000							0
0,0000							0
	4	0	0	0	0	0	25

Anlage 2



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.10	Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef(Sieg) - Edgoven, 12. Änderung 1. Erneute Beratung und erneuter Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 3. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, wie per Dringlichkeitsentscheidung am 03.04.2020 beschlossen und durch den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen am 25.02.2021 genehmigt, wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:**

zu T1, Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 26.11.2019

Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken gegen geplante Erd- und Bauarbeiten. Eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Gleichwohl kann keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit übernommen werden. Demzufolge ist ein Hinweis in den Plan aufzunehmen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung unter dem Abschnitt Hinweise in den textlichen Festsetzungen.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

zu T2, Rhein-Sieg-Netz GmbH, Siegburg
mit Schreiben vom 28.11.2019

Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken. Hinweis zu einer bestehenden Wasserleitung im Planbereich, die vor Baubeginn zu entfernen ist. Bestätigung der Löschwasserversorgung und Bestandsplan für Gas- und Wasserversorgung.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung bei den Fachplanungen.

zu T3, RSAG AöR, Siegburg
mit Schreiben vom 29.11.2019

Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken. Hinweise zu sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen mit Angabe von Richtlinien.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T 4, LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn
mit Schreiben vom 04.12.2019

Stellungnahme:

Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen bestehen keine Konflikte zwischen der Planung und dem Bodendenkmalschutz. Da keine Untersuchungen in dieser Fläche durchgeführt worden sind, wird zur Aufnahme eines Hinweises in den textlichen Festsetzungen bei Entdeckung von Bodendenkmälern angeregt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung unter dem Abschnitt Hinweise in den textlichen Festsetzungen.

zu T5, Unitymedia NRW GmbH, Kassel
mit Schreiben vom 04.12.2019

Stellungnahme:

Im Plangebiet liegen keine Versorgungsanlagen des Trägers. Es besteht jedoch grundsätzlich Interesse an einer Erweiterung des Netzes.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T6, Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund
mit Schreiben vom 09.12.2019

Stellungnahme:

Das Planverfahren betrifft keine Belange der Bezirksregierung Arnsberg. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T 7, Flughafen Köln / Bonn GmbH, Köln
mit Schreiben vom 12.12.2019

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt im Nachtschutzgebiet und der Lai – Planungszone. Nach Vorgaben des Flughafens Köln/Bonn wird angeregt, auf den Fluglärm hinzuweisen und entsprechende Festsetzungen in das Planverfahren mit Angaben von dB-Werten für Tag und Nacht aufzunehmen. Der Text wurde vom Flughafen unter Berücksichtigung des vorbeugenden Schallschutzes und passiven Maßnahmen vorgegeben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung bei den textlichen Festsetzungen und unter Hinweise.

zu T 8, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle RSK, Köln
mit Schreiben vom 16.12.2019

Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wobei davon ausgegangen wird, dass keine Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten wird eine erneute Stellungnahme erforderlich.

Abwägung:

Aufgrund des vereinfachten Verfahrens der Innenbereichsentwicklung und dem hohen Versiegelungsgrad der bestehenden Anlage sind keine Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Zu T9, Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg
mit Schreiben vom 16.12.2019

Stellungnahme zu:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

In der Artenschutzprüfung sollten entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben das Artenspektrum geprüft werden, welches das LANUV NRW für das Messtischblatt MTB unter Berücksichtigung der tatsächlich von der Planung betroffenen Lebensräume benennt. Die vorliegende Artenschutzprüfung basiert jedoch nur auf einer einmaligen Begehung, wo eine Besiedelung der Gebäude mit Fledermausarten aufgrund der zahlreichen Spalten und Lücken sowie der Nutzung nicht auszuschließen ist. Im relevanten MTB 5209, Quadrant 2 werden drei Fledermausarten aufgeführt. Eine einmalige Begehung und Untersuchung der Gebäude und Gehölze wird als nicht ausreichend erachtet. Eine neue Besiedelung des Quartiers nach der Begehung ist wahrscheinlich, da bis zum Beginn der Maßnahme mit Abriss noch Zeit beansprucht wird.

In den textlichen Festsetzungen ist die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Vogelarten zu berücksichtigen. „Beseitigung der Gehölze darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zum Schutz der Brutzeit erfolgen“.

Abwägung:

LANUV/NUA haben in der Vergangenheit verschiedene Seminare zum Themenkomplex der fachgutachterlichen Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Prüfungen von Abbruchvorhaben bei Gebäuden und Fällung von Gehölzen im Siedlungsbereich durchgeführt. Dabei wurde wiederholt klar festgestellt, dass die Durchführung einer geregelten Artenschutzprüfung, Stufe I (Vorprüfung) mit Bewertung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß Messtischblatt (quadranten)-Auflistung hier nicht zielführend ist. So ist es wenig sinnvoll, dass mögliche Vorkommen von Feldlerchen für ein punktuell eingegriffenes Gebiet innerhalb von Siedlungsbereichen mit städtischem Charakter abgehandelt werden, nur, weil deren Vorkommen für den betroffenen Messtischblattquadranten benannt wird. Stattdessen soll von der herkömmlichen Vorgehensweise abgewichen werden, und es soll eine gezielte Überprüfung vor Ort im Sinn einer Artenschutzprüfung stattfinden, bei der Gebäude und Gehölze auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten hin überprüft werden, wobei von vornherein ausschließlich solche Arten zu berücksichtigen sind, für welche die Gebäude und Gehölze eine Habitatfunktion besitzen können. Davon betroffen sind in der Regel fast immer nur Fledermäuse und Vögel. In seltenen Fällen, vor allem, wenn sich das Eingriffsgebiet im eher ländlichen Raum befindet, können auch Bilche, Reptilien (Mauereidechse) oder Amphibien zu prüfen sein, aber auch nur dann, wenn entsprechende Strukturen vorhanden sind, z. B. Schuppen am Rand von Waldflächen, Trockenmauern oder Teiche. Aus der Beschreibung des Eingriffsgebietes sollte daher klar hervorgehen, welche Arten-/Gruppen potenziell betroffen sind, d. h., sofern sich keine Trockenmauern im Eingriffsgebiet befinden, gehören Mauereidechsen von vornherein nicht zum



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Prüfumfang.

Vor Beginn der Baumaßnahme bzw. Abriss der Hofanlage ist eine nochmalige Begehung des Quartiers und Untersuchung der Gehölze geplant, um eine Besiedlung auszuschließen. Der Abriss wird dem RSK im Rahmen eines notwendigen Antrags mitgeteilt, wobei nochmals eine Begehung zum Artenschutz bestätigt wird.

In den textlichen Festsetzungen wurde zum Schutz der Brutzeit die Beseitigung der Gehölze für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar berücksichtigt.

Stellungnahme zu:

Abfallwirtschaft

1. Das Plangebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Hanfbachs. Der Einbau von RCL ist nach vorheriger wasserrechtlicher Erlaubnis nur außerhalb des Ü-Gebietes zulässig.
2. Für Rückbaumaßnahmen gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen des RSK vom 20.09.2019.

Abwägung:

Die Punkte 1. und 2. wurden unter Hinweise in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Stellungnahme zu:

Gewässerschutz

Zur Gewährung einer Umsetzung der Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans zur Gewässerbewirtschaftung des Wasserverbandes RSK in diesem Bereich des Gewässerabschnitts des Hanfbachs ist im Innenbereich ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten.

Abwägung:

Wurde unter Hinweise in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Folgende Behörde und Träger öffentlicher Belange hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wahnachtalsperrenverband, Siegburg

2. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



T 1, Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 29.05.2020

Stellungnahme:

Umwelt und Naturschutz / Gewässerschutz

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Nahbereich des Hanfbachs. Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes folgende Bedenken:

Ziffer 3.3 der textlichen Festsetzungen „Gewässerschutz“ wird auf den Uferrandstreifen am Hanfbach verwiesen. Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Wasserspeicherung, Sicherung des Wasserabflusses sowie Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Bereich ist von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. Rodungen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist verboten. Die Fläche dient damit vorrangig der Sicherung des Gewässers. Es wird angeregt, diese gesetzlichen Vorgaben im B-Plan zu berücksichtigen.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich nach § 38, Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Es wird empfohlen, den Gewässerrandstreifen von 5,00 m ab der Gewässerparzellengrenze in den B-Plan nachrichtlich kenntlich darzustellen. Die Böschungsoberkante ist mit der Flurstückgrenze gleichzusetzen.

Die unter Ziffer 3.2.8 der Begründung vorgesehene Einzäunung der als „nicht öffentlich“ beschriebenen Grünflächen in diesem Bereich steht der Funktion als Gewässerrandstreifen entgegen. Es wird angeregt, dass eine Beschränkung der Durchgängigkeit des Schutzstreifens – auch durch Heckenpflanzungen in privaten Gärten – nicht zulässig ist. Eine Ausweisung eines Teilbereiches des Gewässerstreifens als allgemeines Wohngebiet könnte den Eindruck erwecken, den Bereich uneingeschränkt, zum Beispiel als Gartenfläche festzusetzen. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, wird empfohlen, die private Widmung der Grünfläche für den Bereich des Gewässerrandstreifens zu überdenken und gegebenenfalls im Plan zu ergänzen.

Abwägung

Kenntnisnahme und Berücksichtigung einschließlich Punkt der Zurücknahme des WA – Gebietes. Durch die Kennzeichnung im B-Plan als Grünfläche zum Erhalt der Flächen am Gewässerrandstreifen und die Ergänzung in den textlichen Festsetzungen wird die Anregung berücksichtigt. Der 5-m-Bereich des Gewässerrandstreifens wurde nachrichtlich mit einer gestrichelten Linie im Plan dargestellt. Die Grundstücke werden durch die neuen Grenzen bis an das Flurstück des Gewässers geteilt und haben keinen weiteren Zutritt für Dritte. Die notwendigen Pflanzungen oder Rodungen werden nach den Vorgaben am Gewässerrand durch den Investor durchgeführt und nicht dem zukünftigen Erwerber überlassen. Damit ist eine Nutzung als Garten weitgehend ausgeschlossen. Weiterhin wird die Sicherung des Gewässerrandstreifens in den Verträgen mit den zukünftigen Käufern der Immobilien berücksichtigt.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Artenschutz

Die Abwägung zum Artenschutz vom 03.04.2020 wird seitens des RSK mitgetragen. Eine Ergänzung der Planunterlagen mit dem Hinweis auf eine notwendige Untersuchung für den Abriss bzw. der bestehenden Gehölze wird empfohlen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und durch einen Hinweis im Plan berücksichtigt.

Erneuerbare Energien

Die unter Ziffer 3.13 falsch zitierte Internetadresse ist zu korrigieren und durch „www.rhein-sieg-solar.de“ zu ersetzen.

Abwägung

Die Internetadresse wird in den Unterlagen korrigiert.

T 2, Wasserverband Rhein Sieg-Kreis 29.05.2020

Es bestehen aufgrund der berücksichtigten Punkte im B-Plan zum Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsbereich keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Ableitung des Niederschlagswassers kann nach den vorliegenden Unterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Es ist nicht ersichtlich, ob der Regenwasserbedarf versickert, verrieselt oder in ein Gewässer geführt wird. Sofern das Niederschlagswasser in ein Gewässer geführt wird, wird um Einsichtnahme einschließlich des hydraulischen Nachweises gebeten, um so den Einfluss der erhöhten Niederschlagsmenge auf das Gewässer bewerten und die Verträglichkeit einschätzen zu können.

Abwägung

Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:

„Die Einleitung der anfallenden Niederschlagswassermengen erfolgt an den städtischen Regenwasserkanal. Dieser entwässert in das Gewässer Hanfbach. Für die Einleitungsstelle liegt eine gültige wasserrechtliche Genehmigung (befristet bis zum 30.06.2029) vor. Die jetzt zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind bei der Erstellung des Einleitungsantrages bereits berücksichtigt worden. Der Einleitungsantrag und die Genehmigung liegt der UWB des RSK vor. Hier sind auch die hydraulischen Grundlagen dargelegt.“



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

T 3, Rhein-Sieg-Netz GmbH, Siegburg 15.05.2020

Stellungnahme

Es bestehen keine Bedenken. Hinweis zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung von 48 m³/h und einer Wasserleitung, die auf dem Grundstück verläuft und bei Abriss von der Hauptleitung getrennt werden muss. Den Unterlagen wurden Bestandspläne zu Gas- und Wasserleitungen zur Verfügung gestellt.

Abwägung

Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch den Investor in Bezug auf die Trennung der bestehenden Wasserleitung vor Baubeginn.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

WTV, unitymedia, PLEDOC Netzauskunft und Landwirtschaftskammer NW

3. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), werden die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 26.02.2021

Karin Nikolaizik
Schriftführerin



TOP: 4.4

Anlage Nr.: 7

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.5	1. Änderungssatzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die beigefügte 1. Änderungssatzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen zu beschließen.

Abstimmung:	Ja- Stimmen	17
	Nein- Stimmen	5 (4x Bündnis 90/ Die Grünen; 1x fraktionslos)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 26.02.2021

Gehardt-Funke
Schriftführer

**1. Änderungssatzung vom 15.03.2021
zur Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen
(Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019**

Aufgrund der §§ 2, 7 Abs. 3 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 15.03.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019 beschlossen:

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
§ 12 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „anderen“ ersatzlos gestrichen.
2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringungssatzung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 02.02.2021

Marion Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/2787
Datum: 04.03.2021

TOP: 4.5
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Einrichtung einer Inklusions-Kommission

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Einrichtung einer Inklusions-Kommission. Die Kommission wird mit 13 Mitgliedern gebildet. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU: 5

SPD: 4

Bündnis 90/Die Grünen: 2

Die Unabhängigen: 1

FDP: 1

Fraktionslose Ratsmitglieder können als Zuhörer teilnehmen.

Begründung

Gemäß dem Antrag der Inklusions-Kommission vom 1.9.2020, wird die erfolgreiche Arbeit der Inklusions-Kommission, die sich am 20.2.2018 auf Beschluss des Rates vom 4.11.2017 konstituierte, weiter fortgeführt.

Die Besetzung wurde im Haupt,- Finanz- und Beschwerdeausschuss am 22.02.2021 zur weiteren Beratung in die Sitzung des Rates der Stadt Hennef verwiesen.

Frau Herchenbach-Herweg (SPD-Fraktion) führte im Haupt,- Finanz- und Beschwerdeausschuss am 22.02.2021 ihre Bedenken bezüglich der Sitzverteilung in der Kommission an, da das Hare / Niemeyer Verfahren nicht mit der Geschäftsordnung der Inklusionskommission aus der letzten Wahlperiode übereinstimme. Sie beantragte, entsprechend nach der Geschäftsordnung der Inklusionskommission aus der letzten Wahlperiode auch in dieser Wahlperiode zu verfahren und jede Fraktion bis zu drei Mitglieder entsenden zu lassen. Hierfür müsste die Zuständigkeitsordnung ebenfalls angepasst werden.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beibehaltung der in § 1 Nr. 5 der Zuständigkeitsregelung vom Rat der Stadt Hennef getroffenen spiegelbildlichen Besetzung der Inklusionskommission.

Herr Krey (Fraktionsloses Mitglied) fragte an, ob in Kommissionen auch Ratsmitglieder und Zuschauer/Besucher teilnehmen können.

Herr Ecke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) führte aus, dass zusätzlich geprüft werden solle, dass Fraktionslose Mitglieder in Kommissionen berücksichtigt werden sollen.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beibehaltung der in § 1 Nr. 5.2 der Zuständigkeitsregelung vom Rat der Stadt Hennef getroffenen Grundsatz der nicht öffentlichen Sitzung beizubehalten. Besucher sollen nicht zugelassen werden. Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Zuständigkeitsregelung noch alle Ratsmitglieder in Fraktionen organisiert waren, würde die Verwaltung auf Grund der geänderten Situation empfehlen, die fraktionslosen Ratsmitglieder als Zuhörer in Kommissionen mit aufzunehmen. Sofern der Rat der Stadt Hennef dieser Empfehlung folgt, würde zur nächsten Ratssitzung die Änderung in der Zuständigkeitsregelung vorbereitet. Um den fraktionslosen Ratsmitgliedern den Zugang zur Inklusionskommission von der ersten Sitzung an zu gewähren, empfiehlt die Verwaltung die Beschlussfassung in der vorgegebenen Fassung.

Hennef (Sieg), den 04.03.2021



Mario Dahm
Bürgermeister



Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

1.2 Einrichtung einer Inklusions-Kommission

Es ergab sich eine Diskussion unter Redebeiträgen aller Fraktionen.

Frau Herchenbach-Herweg (SPD-Fraktion) führte Bedenken bezüglich der Sitzverteilung in der Kommission an, da das Hare / Niemeyer Verfahren nicht mit der Geschäftsordnung der Inklusionskommission aus der letzten Wahlperiode übereinstimmt. Es wurde beantragt, entsprechend nach der Geschäftsordnung der Inklusionskommission aus der letzten Wahlperiode auch in dieser Wahlperiode zu verfahren und jede Fraktion bis zu drei Mitglieder entsenden zu lassen. Hierfür müsste die Zuständigkeitsordnung ebenfalls angepasst werden.

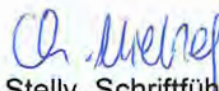
Herr Krey (Fraktionsloses Mitglied) fragte an, ob in Kommissionen auch Ratsmitglieder und Zuschauer/Besucher teilnehmen können.

Herr Ecke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) führte aus, dass zusätzlich geprüft werden solle, dass Fraktionslose Mitglieder in Kommissionen berücksichtigt werden sollen.

Herr Bürgermeister Dahm teilte mit, dass die vorliegenden Fragen bis zur nächsten Ratssitzung am 15.03.2021 geklärt werden. Herr Dahm schlug eine Vertagung in die nächste Ratssitzung vor und ließ darüber abstimmen:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig diesen Tagesordnungspunkt in die Ratssitzung am 15.03.2021 zu weiteren Beratung zu verweisen.

Hennef, den 03.03.2021


Stellv. Schriftführerin
Christina Viehof



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/2784
Datum: 02.03.2021

TOP: 4.8
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Live-Übertragung der Sitzungen des Rates der Stadt Hennef (Sieg)
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Sitzungen des Rates der Stadt Hennef sollen auch zukünftig über das vorhandene Konferenz-Programm Zoom live ins Internet übertragen werden. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. In einer Testphase werden drei Sitzungen des Rates der Stadt Hennef aus der **Mehrzweckhalle Meiersheide** übertragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Testphase vorzubereiten, zu begleiten und auszuwerten. Die datenschutzrechtlichen Regelungen werden beachtet. Die Übertragung soll mit mindestens drei Kamerapositionen (Verwaltungsleitung, Fraktionsvorsitzende, Rednerpult bzw. Saalmikrofone) stattfinden. Die dazu notwendige Technik und Betreuung sollen extern vergeben werden.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2020 einstimmig beschlossen, die Ratssitzungen künftig im Internet übertragen zu lassen und die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Durchführungskonzept vorzubereiten. Die Verwaltung erachtet es als sinnvoll, die Übertragung in einer Testphase auszuprobieren und die Erfahrungen anschließend auszuwerten. Sollte der Rat dann eine Fortsetzung der Übertragung wünschen, würde die Verwaltung einen Vorschlag zur Entscheidung und zur Ergänzung der Geschäftsordnung vorlegen.

Als Ergänzung zu den bisherigen Vorlagen zur Sitzung des Rates der Stadt Hennef am 21.12.2020 und der geplanten Änderung der Geschäftsordnung zur Sitzung des Haupt-, Finanz-

und Beschwerdeausschusses am 22.02.2021 erfolgt folgende Konkretisierung und Empfehlung:

Datenschutz:

- Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Hennef hält eine Übertragung der Redebeiträge der Ratsmitglieder dann für rechtmäßig, wenn deren Einverständnis vorliegt. Dies gilt auch für alle anderen von der Live-Übertragung betroffenen Personen: Mandatsträger*innen, Besucher*innen, Einwohner*innen bei der Einwohnerfragestunde und Bedienstete dürfen ohne Einwilligung nicht erfasst werden. Von den Mandatsträger*innen und Bediensteten soll die Einwilligung für die gesamte Legislaturperiode einmalig eingeholt werden, von den übrigen Betroffenen fallweise. Die Verwaltung wird entsprechende Einwilligungserklärungen vorbereiten.
- Die Einwilligungserklärungen können jederzeit widerrufen werden. Zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts wird gewährleistet, dass bei Nichtvorliegen einer Einwilligung oder einem Widerruf jederzeit und sofort die Unterbrechung der Übertragung für die Dauer der jeweils nicht erlaubten Aufnahme eines Wortbeitrages erfolgt. Hierzu erfolgt von Mandatsträger*innen ein entsprechender Hinweis vor der Sitzung mit Live-Übertragung bei der Schriftführung. Besucher*innen, die ihre Einwilligung nicht erklärt haben, erhalten Plätze außerhalb des Erfassungsbereichs der Kamera.
- Aus Datenschutzgründen erfolgt lediglich eine Live-Übertragung, auf eine Aufzeichnung wird verzichtet. Eine weitere Option wäre, eine Aufzeichnung für Dokumentationszwecke zu erstellen, diese aber nicht zu veröffentlichen und nach Fertigstellung der Sitzungsniederschrift zu löschen. Die Live-Übertragung erfolgt ohne Kommentar über die gesamte öffentliche Sitzungsdauer. Die Übertragung kann zu jedem gewünschten bzw. erforderlichen Zeitpunkt, z.B. in Sitzungspausen, unterbrochen und fortgesetzt werden.

Technik und Betreuung:

- Aus den Beratungen der Fraktion ergeben sich folgende Anforderungen, die über die bisherige Praxis hinausgehen: Es sollen mehrere Kamerapositionen für mindestens Verwaltungsleitung, Fraktionsvorsitzende und Rednerpult bzw. Saalmikrofone in der **Mehrzweckhalle Meiersheide** zur Verfügung stehen. Es ist daher eine Übertragung mit drei Kameras vorgesehen. Eine Kamera steht hinten mittig (vor dem Technikraum) und ist auf die Totale des Saals gerichtet, als Hintergrundbild. Eine schwenkbare Kamera steht ebenfalls hinten und ist auf das Rednerpult/die Standmikrofone im Saal, einschließlich des Verwaltungsvorstandes sowie dem Bürgermeister als Vorsitzenden gerichtet. Eine dritte Kamera befindet sich oben auf der Bühne (vom Plenum aus gesehen mittig) und wird ebenfalls durch eine Fernbedienung gesteuert, die man jeweils auf ein vom Platz aus sprechendes Ratsmitglied richten kann. Die Regie erfolgt von einem Mischpult im Technikraum aus. Die Kameras werden nicht auf die Zuschauerplätze gerichtet.
- In der **Mehrzweckhalle Meiersheide** wurden Anfang März die 15 Sprechstellen aus dem Saal Hennef in die Audioanlage integriert, Mietkosten für Sprechstellen fallen daher nicht mehr an.
- Als Programm für die Live-Übertragung der Sitzungen soll weiterhin die städtische Webinar-Lizenz der Firma Zoom, die über vertrauenswürdige Konferenz-Server der Regio-iT betrieben wird, verwendet werden. Die Nutzung dieser Lizenz erzeugt keine zusätzlichen Kosten und bietet zudem im Vergleich zum kostenlosen öffentlichen

Streaming bei YouTube oder Facebook zusätzliche Registrierungs- und Steuerungsmöglichkeiten.

- Eine einfache Liveübertragung aus der **Meys-Fabrik** mit 2 USB-Kameras (eine davon schwenkbar) könnte mit städtischen Mitteln erfolgen, dazu ist jedoch zusätzliches Personal für Auf-/Abbau und Bedienung erforderlich. Für eine hochwertige Liveübertragung mit drei variablen Kameras, Mischer, Bild-in-Bild-Darstellung und Betreuung würden pro Sitzung gemäß einem vorliegenden Angebot pauschal ca. 655 € brutto anfallen.
- Die Übertragung aus der **Mehrzweckhalle Meiersheide** erfordert für Audio und Video eine umfassendere, externe Technik und Betreuung, die mit den Örtlichkeiten vertraut sein muss, um den reibungslosen Übergang und die Rückführung der Technik für den Schulbetrieb zu gewährleisten. Dies sollte in der bisherigen Form fortgesetzt werden. Die Kosten für Technik und Betreuung liegen dafür pauschal bei 1.062 € brutto pro Sitzung.

Als Empfehlung sollte die Live-Übertragung testweise über die städtische Zoom-Lizenz erfolgen und für eine professionelle Darstellung, die den von der Politik vorgetragenen Wünschen entspricht, externe Unterstützung beauftragt werden. Die Testphase in der **Mehrzweckhalle Meiersheide** ist für die Ratssitzungen am 15.03.2021, 28.06.2021 und 04.10.2021 vorgesehen. Den Bericht über die Testphase, die Kosten und die Zahl bei den registrierten Zuschauern sowie den Durchführungsbeschluss zur dauerhaften Übertragung der Sitzungen des Rates der Stadt Hennef, würde dann am 13.12.2021 dem Rat vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 02.03.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

Einwilligungserklärung

zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Videoübertragung der Ratssitzung am

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

Sie haben sich zur Teilnahme an der Sitzung des Rates der Stadt Hennef entschieden. Die Sitzung wird über das Programm „Zoom“ live in das Internet übertragen.

Die in der Mehrzweckhalle installierten Kameras sind sowohl im hinteren Saalbereich als auch auf der Bühne angebracht und teils statisch fixiert, teils schwenkbar. Ein Kamerafokus liegt auf dem Rednerpult/den Standmikrofonen, eine weitere Kamera wird auf das jeweils vom Platz aus sprechende Ratsmitglied gerichtet. Die Regie erfolgt von einem Mischpult im Technikraum aus. Eine Ausrichtung auf die Zuschauerplätze erfolgt nicht.

In Abhängigkeit von Ihrem Sitzplatz, wenn Sie sich durch den Raum bewegen oder wenn Sie sprechen, ist zu erwarten, dass Sie vom Übertragungsspektrum erfasst werden und online sichtbar und hörbar sind. Weil es sich bei einer Videoübertragung um eine Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgesetze handelt, ist dies nur mit einer entsprechenden Rechtsgrundlage möglich – hier: mit Ihrer Einwilligung.

Die Sitzungsübertragung findet nur über den genannten Kanal statt und ist nur registrierten Zuschauern zugänglich; sie wird nicht aufgezeichnet. Alle Zuschauer wurden darüber belehrt, dass ein privater Mitschnitt verboten ist. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Videoübertragung und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der zugehörigen Information nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO. Dieses finden Sie unter www.hennef.de/datenschutz.

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadt Hennef mein Bild im Zusammenhang mit der Videoübertragung der Ratssitzung in der dargestellten Form verarbeiten darf.

Mir ist bekannt, dass ich zur Abgabe der Einwilligungserklärung nicht verpflichtet bin und sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Datum

Unterschrift

Einwilligungserklärung

zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Videoübertragung von Ratssitzungen in der Legislaturperiode 2020 - 2025

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, seine Sitzungen live in das Internet zu übertragen. Hierfür kommt das Programm „Zoom“ zum Einsatz.

Die in der Mehrzweckhalle installierten Kameras sind sowohl im hinteren Saalbereich als auch auf der Bühne angebracht und teils statisch fixiert, teils schwenkbar. Ein Kamerafokus liegt auf dem Rednerpult/den Standmikrofonen, eine weitere Kamera wird auf das jeweils vom Platz aus sprechende Rats- oder Verwaltungsmitglied gerichtet. Die Regie erfolgt von einem Mischpult im Technikraum aus. Eine Ausrichtung auf die Zuschauerplätze erfolgt nicht.

In Abhängigkeit von Ihrem Sitzplatz, wenn Sie sich durch den Raum bewegen oder wenn Sie sprechen, werden Sie vom Übertragungsspektrum erfasst und sind online sichtbar und hörbar. Weil es sich bei einer Videoübertragung um eine Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgesetze handelt, ist dies nur mit einer entsprechenden Rechtsgrundlage möglich – hier: mit Ihrer Einwilligung.

Sollten Sie diese nicht erteilen oder sie nachträglich widerrufen, werden Maßnahmen getroffen, Sie von der Übertragung auszunehmen (z.B. Unterbrechung der Übertragung).

Die Sitzungsübertragung findet nur über den genannten Kanal statt und ist nur registrierten Zuschauern zugänglich; sie wird nicht aufgezeichnet. Alle Zuschauer wurden darüber belehrt, dass ein privater Mitschnitt verboten ist. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Videoübertragung und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der zugehörigen Information nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO. Dieses finden Sie unter www.hennef.de/datenschutz.

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadt Hennef mein Bild und etwaigen Redebeitrag im Zusammenhang mit der Videoübertragung der Ratssitzung in der dargestellten Form verarbeiten darf.

Mir ist bekannt, dass ich zur Abgabe der Einwilligungserklärung nicht verpflichtet bin und sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt.

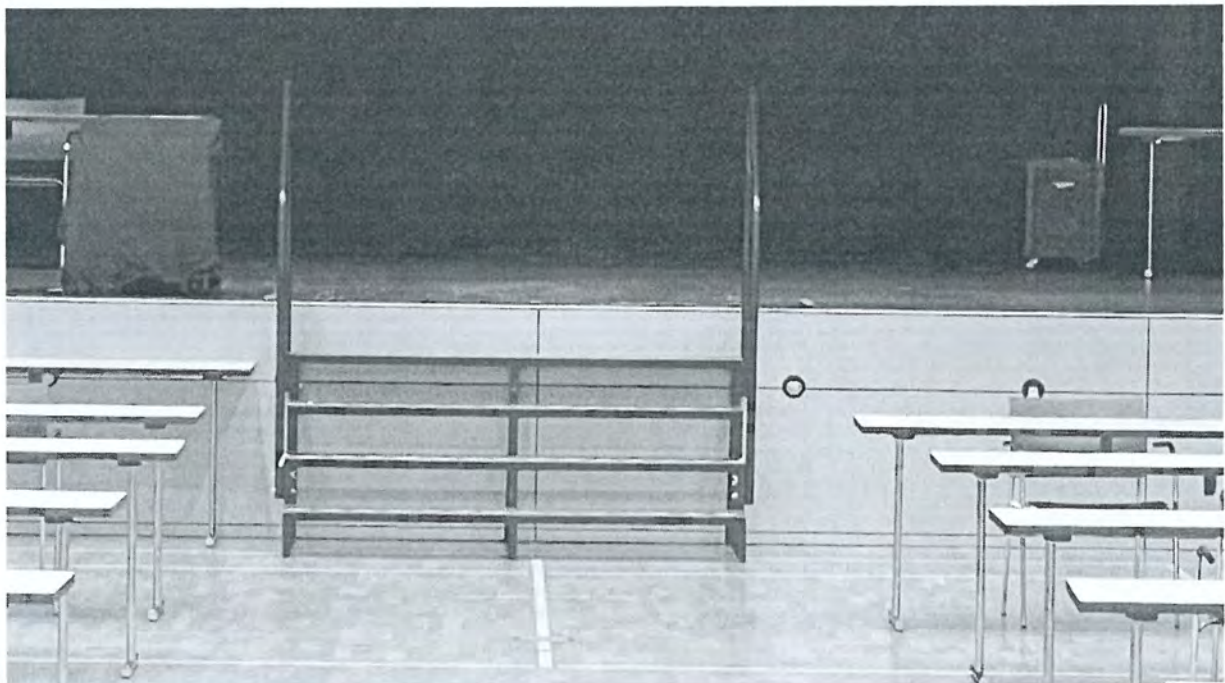
Datum

Unterschrift

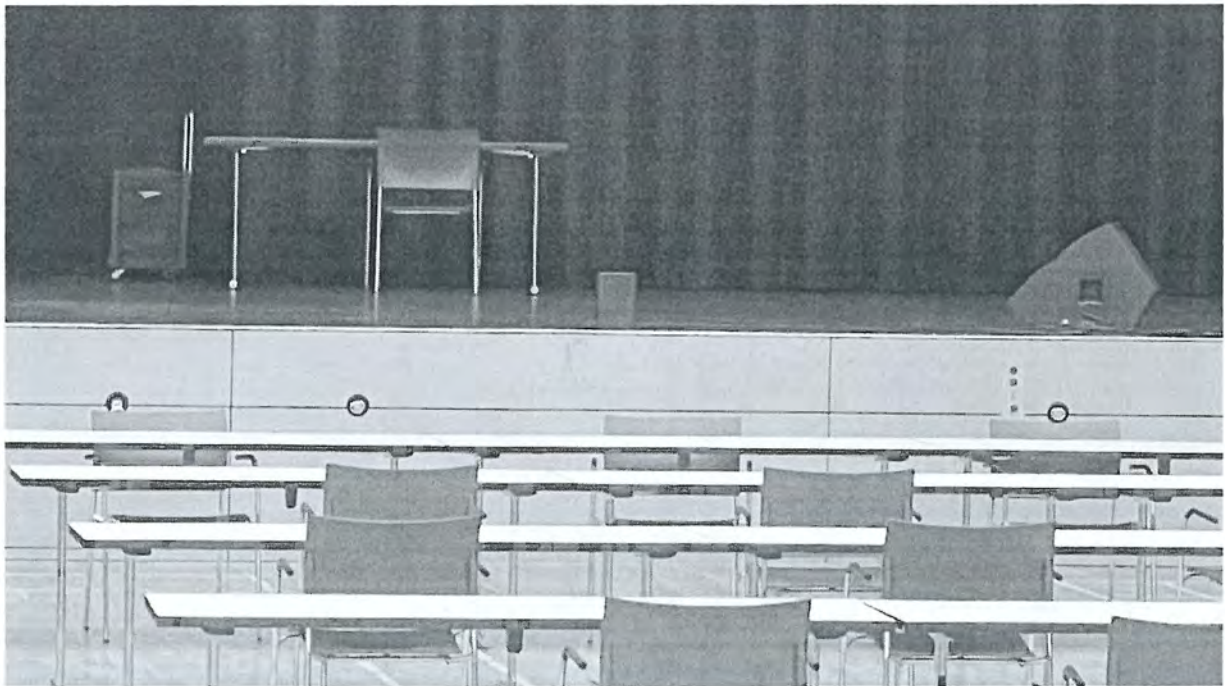
Beispiel für die Kameraperspektive: Totale von hinten



Beispiel für die Kameraperspektive auf das noch hinzustellende Rednerpult.



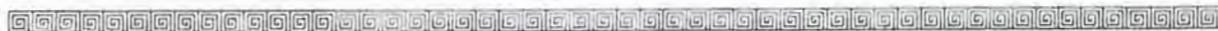
Beispiel für die Kameraperspektive auf den Vorsitzenden und die Verwaltung.



Beispiel für die Kameraperspektive von vorne.



Stellungnahme



Online-Übertragung von Ratssitzungen: Live-Stream und Aufzeichnung

Datenschutzrechtliche Bewertung

Die Verwaltung beabsichtigt die Sitzungen des Stadtrates online zu übertragen und schlägt dafür 3 Varianten vor:

- a. Eine zeitgleiche Übertragung über YouTube mit gleichzeitiger Aufzeichnung und einer Abrufmöglichkeit bis zur Veröffentlichung der Niederschrift
- b. Eine zeitgleiche Übertragung über das Videokonferenztool ZOOM; u.U. könnte bei der Einwohnerfragestunde eine Bürgerbeteiligung über das Tool ermöglicht werden.
- c. Eine Aufzeichnung der Sitzung (ohne live-Übertragung), nachträglicher Upload auf die Homepage der Stadt.

In allen 3 Fällen soll durch eine statische Kameraposition die Sprecherreihe sowie das Rednerpult erfasst werden. Wortmeldungen aus dem gesamten Raum werden durch die vorhandenen Mikrofone aufgenommen.

Begriffsbestimmung

Sowohl bei der Online-Übertragung (live) als auch bei einer Aufzeichnung und/oder einem nachträglichen Abruf von Aufnahmen über die genannten Plattformen findet eine automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) statt.

Hiervon sind sowohl diejenigen betroffen, deren Bild oder Stimme aufgenommen wird (z.B. Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter, Zuschauer), als auch diejenigen (z.B. Bürger), die den Zugang zur Übertragung nach Registrierung, vorheriger Anmeldung oder einer Anforderung des Zugangslinks erhalten.

Die personenbezogenen Daten bei der Videoaufnahme sind im Wesentlichen das äußere Erscheinungsbild und ggf. die Stimmaufnahme (Ton).

Wird die Übertragung oder der Zugang zur Aufzeichnung nur nach vorheriger Anmeldung oder Freischaltung ermöglicht, erfordert dies u.U. die Angabe einer Mailadresse oder einer Kennung; bei einem registrierungsfreien Zugang findet zumindest eine Speicherung der IP-Adresse statt.

Die DS-GVO versteht unter „Verarbeitung“ jeden Vorgang, in dem personenbezogene Merkmale (automatisiert) z.B. erfasst, gespeichert, übermittelt oder bereitgestellt werden.

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten im automatisierten Kontext, gilt das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Eine Verarbeitung darf also erst stattfinden, wenn sie durch eine der Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO legitimiert ist.

Für die datenschutzrechtliche Bewertung der angedachten Alternativen ist zwischen der reinen Live-Übertragung und der (zusätzlichen) Aufzeichnung zu unterscheiden.

Beides kann unabhängig voneinander realisiert werden und greift unterschiedlich intensiv in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen ein.

In welcher Form persönliche Daten verarbeitet werden dürfen, hängt zudem davon ab, ob die Verarbeitung den Erwartungen der DS-GVO gerecht wird, die sie in Art. 5 formuliert (Grundsätze der Verarbeitung) und die sie an die Sicherheit der Verarbeitung stellt (Art. 32).

Legitimation / Rechtsgrundlage

Die (Live-)Übertragung einer Sitzung stellt datenschutzrechtlich eine (weltweite) Übermittlung von personenbezogenen Daten an eine Vielzahl (unbestimmter) Personen dar.

Eine gesetzliche Regelung hierzu ist weder im allgemeinen Datenschutzrecht, noch in den kommunalrechtlichen Vorschriften enthalten. Die Gemeindeordnung (GO) sieht wohl eine Öffentlichkeit der Ratssitzungen vor, meint jedoch eine „Saal“- und keine „Medienöffentlichkeit“.

Eine Übertragung von Gremiensitzungen ist folglich nur auf Grundlage einer **Einwilligung** (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO) aller davon betroffenen Personen – Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter, Zuschauer/Bürger - möglich.

Dieses Einverständnis muss freiwillig und in aufgeklärter Weise erfolgen, was bedeutet, dass eine Person über alle Fakten informiert sein muss, die mit der Datenverarbeitung verbunden sind und ihr keine Nachteile daraus erwachsen dürfen, wenn sie der Übertragung nicht zustimmt.

Eine Einwilligung kann zudem jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die gleichen Kriterien gelten für die Aufzeichnung. Auch diese ist nach einer bewussten, bestätigenden Handlung möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Persönlichkeitsrechte der nicht zustimmenden oder widerrufenden Beteiligten gewahrt bleiben.

Aus Gründen der Nachweisbarkeit sollte die Belehrung und Einwilligungen schriftlich erfolgen.

Vorschlag 1) Live-Streaming über YouTube, Aufzeichnung und zeitlich begrenzter Abruf

Eine Übertragung von Ratssitzungen über YouTube kann sowohl frei als auch in einem „kontrollierten“ Bereich stattfinden. Im letzteren Fall wäre sie nur denjenigen zugänglich, die den Link zu der Datei erhalten.

Die freie Version ist die nutzerfreundlichste, weil sie allen uneingeschränkt und ohne nähere Zugangsvoraussetzungen zur Verfügung steht.

Sie ist jedoch auch diejenige mit dem Intensivsten der zu betrachtenden Persönlichkeitseingriffe, da die Daten einer Vielzahl von Personen überall auf der Welt uneingeschränkt zum Abruf bereitstehen und sich letztlich nicht nachvollziehen oder kontrollieren lässt, wer sie erhält und was damit geschieht. Ein Vorgehen gegen eine missbräuchliche Verwendung ist unter Umständen nicht realistisch möglich.

Mit der Einstellung „nicht gelistetes Video“ kann eine Sitzung nicht über die normale Suche gefunden, sondern nur über einen vom Ersteller zur Verfügung gestellten Link aufgerufen werden. Dies schränkt das Ausmaß der Datenübermittlung ein und dient so dem Persönlichkeitsschutz, weil der potentielle Empfängerkreis damit deutlich reduziert ausfällt.

Wird der Link z.B. auf der Homepage der Stadt veröffentlicht, ist er allen, die die Seite der Stadt ansteuern, ohne Beschränkungen zugänglich. Allerdings bleibt es in diesem Fall bei der relativ unkontrollierten Verbreitung der Sitzungsdaten.

Teilt man den Link Interessierten persönlich mit, lässt sich der Eingriff zugunsten der Betroffenenrechte weiter begrenzen. Das Persönlichkeitsrecht der Anfragenden, das in diesem Fall ebenfalls zu berücksichtigen wäre, kann durch ein unverzügliches Löschen ihrer Daten oder die Möglichkeit einer pseudonymen Anfrage gewahrt werden.

Äußerst kritisch ist jedoch der Umstand zu sehen, dass eine Veröffentlichung bei YouTube mit einer nahezu uneingeschränkten Weitergabe des Nutzungsrechts an den Videos einhergeht.

Den Nutzungsbedingungen des Dienstes ist zu entnehmen: „Durch das Einstellen von Inhalten in den Dienst räumen Sie YouTube und seinen verbundenen Unternehmen (unter anderem YouTube LLC, Google LLC und Google Commerce Limited) das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie Recht ein, diese Inhalte zu nutzen (einschließlich ihres Hosting, ihrer öffentlichen Zugänglichmachung, Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe, jeweils unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte), ausschließlich zum Zweck der Erbringung und Verbesserung des Dienstes (auch durch die Inanspruchnahme von Dienstleistern) und lediglich in dem dafür nötigen Umfang ... Sie gewähren auch jedem anderen Nutzer des Dienstes das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie Recht, im Rahmen des Dienstes auf Ihre Inhalte zuzugreifen und diese nutzen zu können (einschließlich der Vervielfältigung,

Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe, jeweils unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte), soweit dies erforderlich ist und durch Funktionen des Dienstes ermöglicht wird."

Eine derart weitreichende Freigabe kommt einem Verzicht auf die „Datenhoheit“ gleich und widerspricht im Grundsatz dem Ansinnen, die Nutzung auf den eigentlichen Zweck zu begrenzen und etwaige Mitschnitte zu unterbinden.

Als Teil des Google-Konzerns gilt für YouTube die Datenschutzerklärung des Unternehmens, in der es folgendes ausführt: „Wir betreiben Server auf der ganzen Welt. Deshalb können Ihre Daten auf Servern verarbeitet werden, die außerhalb des Landes liegen, in dem Sie leben. Datenschutzgesetze sind von Land zu Land unterschiedlich und einige bieten mehr Schutz als andere. Unabhängig davon, wo Ihre Daten verarbeitet werden, wenden wir grundsätzlich dieselben, in der Datenschutzerklärung beschriebenen Schutzmaßnahmen an. Ferner halten wir bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen zu Datenübermittlungen ein.“

Im Europäischen Wirtschaftsraum bietet Google seine Dienste über Google Ireland Limited (Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland) an, schränkt die Datenverwaltung jedoch nicht auf Europa ein. Folglich ist die Zulässigkeit einer Übermittlung in Drittstaaten zu prüfen.

Diese ist nach Art. 44 DS-GVO möglich, wenn sichergestellt ist, „dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird“. Hierzu gehört u.a., dass eine Rechtsgrundlage für die Drittstaatenbeteiligung existiert.

Eine solche findet sich in den Artikeln 45 – 49 DS-GVO. Die in den ersten Artikeln erwähnten Optionen (z.B. Angemessenheitsbeschluss, Standardvertragsklauseln) können für die Nutzung von YouTube nicht herangezogen werden.

Eine Datenverarbeitung wäre im konkreten Fall jedoch nach Art. 49 Abs. 1 lit a) zulässig, wenn „die betroffene Person ... in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt [hat], nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde“.

Diese Überlegungen sind auch für eine Sitzungsaufzeichnung und ihren zeitlich begrenzten Abruf aufzustellen:

Eine zulässige Nutzung von YouTube kann nur auf Grundlage einer aufgeklärten Einwilligung der von der Datenübermittlung Betroffenen geschehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass damit auch eine Zustimmung zur Rechteübertragung an den Plattformbetreiber einhergeht.

Vor diesem Hintergrund ist davon abzuraten, YouTube für die Live-Übertragung von Ratssitzungen oder zur Bereitstellung von Aufzeichnungen derselben zu verwenden.

Vorschlag 2): Übertragung über ZOOM, Aufzeichnung und temporäre Bereitstellung

Die Anwendung ZOOM wird über das Rechenzentrum der regioIT betrieben und erfüllt damit wesentliche Anforderungen an die datenschutzrechtlich gebotene Sicherheit.

Der Zugang zum „Sitzungsraum“, in dem die Übertragung stattfindet, erfordert eine vorherige Anmeldung.

In diesem Zusammenhang erhebt die Stadt personenbezogene Daten der Zuschauer, die für die Zusendung des Teilnahme-Links eine E-Mail-Adresse angeben müssen.

Außerdem kann diese Form der Teilnahme– verglichen mit einem freien Aufruf – eine gewisse „Zugangsbarriere“ darstellen.

Dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und der Zugangsregulierung stehen jedoch die Rechte der von der Video – und Tonaufnahme Betroffenen und deren Interesse, den Zugriff auf die Daten zu begrenzen und ihre Verbreitung nachvollziehbar zu halten, gegenüber.

Da es sich bei der bildlichen Darstellung von Personen um eine Übermittlung von biometrischen Informationen handelt, die nach Art. 9 DS-GVO einem besonderen Schutz unterliegen, sind die Belange der hiervon Betroffenen stärker zu gewichten, als diejenigen, der Online-Teilnehmer.

Ein kontrollierter Zugang zu der Videoübertragung dient diesem Ziel.

Erfordert dies die Erhebung von personenbezogenen Angaben in Form einer Mail-Adresse, so stellt diese Datenverarbeitung angesichts des Schutzes, der für die Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter und ggf. Zuschauer erreicht wird, keinen unangemessenen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar.
Die gilt erst recht, wenn der Umgang mit den Anmeldeinformationen durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. eine unverzügliche Löschung) begrenzt wird.

Soll eine Sitzung aufgezeichnet werden und aufrufbar sein, kann dies nur nach Einwilligung geschehen. In dem Fall ist auch eine Speicherbegrenzung vorzusehen.

Da eine Einwilligung stets mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und eine Aufzeichnung dann ggf. nicht mehr genutzt werden kann, sind solche Daten für eine Archivierung ungeeignet.

Vorschlag 3) Aufzeichnung und Bereitstellung auf der Homepage der Stadt

Mit einer temporären Bereitstellung einer Sitzungsaufnahme auf der Homepage der Stadt geht – verglichen mit den übrigen Kombinationen aus „Live-Übertragung und Aufzeichnung“ - die vergleichsweise geringste Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten einher.

Dies resultiert daraus, dass eine Aufnahme vor der Veröffentlichung noch durchsehen und ggf. bearbeitet werden kann. So ließen sich beispielsweise Einwände gegen einen Mitschnitt eines Redebeitrags / einer Person datenschutzkonform umsetzen.

Entscheidend ist jedoch die Dauer der Bereitstellung; je länger eine Aufnahme erreichbar bleibt, je intensiver sind Betroffenenrechte tangiert.

Ein zusätzlicher Schutz könnte durch einen kontrollierten Abrufprozess (z. B. über E-Mail) erreicht werden.

Fazit

Aus Gründen des Datenschutzes ist einer Live-Übertragung *ohne Aufzeichnung* stets der Vorzug zu geben.

Diese hat sich an den Vorgaben der DS-GVO zu orientieren und muss gewährleisten, dass nur solche Personen und Redebeiträge übertragen werden, für die eine wirksame Einwilligung vorliegt.

Eine Einwilligung muss alle Umstände, die mit einer Datenverarbeitung einhergehen, erfassen und jederzeit für die Zukunft widerrufbar sein.

Wegen der Sensibilität der persönlichen Informationen (u.a. biometrische Daten) sollten Schutzmechanismen getroffen werden, die diese Belange berücksichtigen.

Ist eine Aufzeichnung mit einem anschließenden Aufruf im Web gewünscht, wäre hierfür ein Schutzrahmen zu schaffen, der die rechtlichen Interessen der Betroffenen und das Informationsinteresse der Bevölkerung in einen angemessenen Ausgleich bringt.

Dies erfordert insbesondere eine zeitlich eng begrenzte Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Aufnahmen.



E 09.12.2020

Anl. 5



Fraktion im Rat
der Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Mario Dahm
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 07.12.2020

Antrag: Übertragung der Ratssitzungen im Internet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion, dass die künftigen Ratssitzungen entsprechend Ihres Vorschlags live im Internet übertragen werden.

Begründung:

Der unkomplizierte Testlauf im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung war erfolgreich und belegt ein deutliches Interesse der Henneferinnen und Hennefern daran, die Ratssitzung vor dem eigenen Bildschirm zu verfolgen. Die Umsetzung durch die IT-Abteilung der Stadtverwaltung erscheint uns dabei zunächst als ausreichend und kostenminimierend.

Gerade in der aktuell bestehenden pandemischen Lage kann so ein breiter Teil der Hennefer Bevölkerung gefahrenlos die Ratssitzung und die damit verbundenen politischen Entscheidungen verfolgen.

Außerdem sollten die Aufzeichnung der Sitzung für einen zu definierenden Zeitraum von z.B. 14 Tagen online verfügbar bleiben, damit auch Bürgerinnen und Bürger, die die Sitzung nicht live verfolgen können, diese zu einem späteren Zeitpunkt sehen können. Die Aufzeichnungen sollten darüber hinaus dem Stadtarchiv zur Archivierung zur Verfügung gestellt werden.

Die Geschäftsordnung des Rates ist dafür ggfs. anzupassen und datenschutzrechtliche Aspekte zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Nora Meyer
Fraktionsvorsitzende

Gerald Steinmetz
Ratsmitglied

Henrik Schmidt
Ratsmitglied

Henning Herchenbach
Ratsmitglied

Johannes Enns
sachkundiger Bürger

Fraktionsvorsitzende:
Hanna Nora Meyer
Stoßdorfer Str. 4 B
Tel.: 0162 7486166

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Anlage Nr.: 12

Gesherd-Furhe
Schriftführer



TOP: 4.11

Auszug aus der Niederschrift

Anlage Nr.: 14

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.6	Unterstützung der Initiative "Seebrücke - Schafft sichere Häfen"; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.10.2020

Im Zuge der Beratung wurde von der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ folgender geänderter Beschlussvorschlag zur Abstimmung gebracht:

Die Stadt Hennef schließt sich der kommunalen Initiative „Städte Sicherer Häfen“ an und tritt der Potsdamer Erklärung vom 3. Juni 2019 bei (Anlage 1). Die Stadt Hennef bekennt sich zur Vielfalt ihrer Stadtgesellschaft und bekräftigt insofern die „Hennefer Erklärung“ des Stadtrates vom 27. Juni 2016.

Dieser Antrag wurde einstimmig beschlossen.

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef den abgeänderten Beschlussvorschlag zu beschließen:

Die Stadt Hennef schließt sich der kommunalen Initiative „Städte Sicherer Häfen“ an und tritt der Potsdamer Erklärung vom 3. Juni 2019 bei (Anlage 1). Die Stadt Hennef bekennt sich zur Vielfalt ihrer Stadtgesellschaft und bekräftigt insofern die „Hennefer Erklärung“ des Stadtrates vom 27. Juni 2016.

Abstimmung: ja-Stimmen 21
Enthaltungen 1 („SPD-Fraktion“)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 26.02.2021

Gerhard Funke
Schriftführer



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2021/2674
Datum: 20.01.2021

TOP: 4.74
Anlage Nr.: 17

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW;
Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

Die Stadt Hennef setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 21 ff. KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 25 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

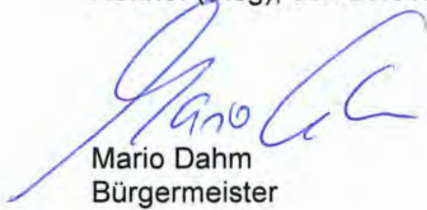
für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Davon unberührt bleibt die Erstattung der Beiträge für Mittagessen und Frühstück in den Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2021.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeit entnehmen Sie bitte der beigefügten Dringlichkeitsentscheidung.

Hennef (Sieg), den 20.01.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

Der Bürgermeister

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt im Wege der Dringlichkeit:

Die Stadt Hennef setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 21 ff. KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 25 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Zeitraum vom 01. bis 31. Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Davon unberührt bleibt die Erstattung der Beiträge für Mittagessen und Frühstück in den Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2021.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung (einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) hat mit Schreiben vom 07.01.2021 mitgeteilt, dass für die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ab dem 11.01.2021 folgende Regelungen gelten:

Kindertageseinrichtungen:

- Es wird der dringende Appell aufrechterhalten, dass Eltern ihre Kinder, im Sinne der Kontaktvermeidung, wann immer möglich, selber betreuen.
- Die Kindertageseinrichtungen bleiben jedoch grundsätzlich geöffnet. Ob Eltern das Angebot in Anspruch nehmen, entscheiden Eltern eigenverantwortlich. Die Einforderung von Arbeitgeberbescheinigungen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist unzulässig.

- Aspekte des Kindeswohles sind besonders zu berücksichtigen, d.h. konkret, dass die Kindertagesbetreuungsangebote Familien auch individuell ansprechen und einladen sollen, wenn sie aus ihrer fachlichen Sicht die Betreuung des Kindes für unverzichtbar halten.
- Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes betreut werden, sowie Kinder, die aus besonderen Härten betreut werden müssen, sind zu betreuen. In diesen Fällen ist der Betreuungsumfang von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festzulegen.
- Es gelten die Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung, das heißt, zwischen den Erwachsenen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist von Erwachsenen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sind zu treffen und die Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
- Es sind landesweit Gruppentrennungen umzusetzen, d.h. fest zugeordnete Räumlichkeiten, eine feste Zusammensetzung (immer dieselben Kinder) und in der Regel ein fester Personalstamm. Die verschiedenen Gruppen sollen keinen unmittelbaren Kontakt zueinander haben. Das gilt für den gesamten pädagogischen Alltag, die Bring- und Abholsituation, in der Randzeitenbetreuung, für die Nutzung der Räume, bei den Schlafzeiten und Verpflegungssituationen. Die maximale Größe der einzelnen Gruppen entspricht den jeweiligen maximalen Gruppengrößen nach der Anlage zu § 33 KiBiz. Geschwisterkinder sollen in der Regel in einer Gruppe betreut werden. (Teil-)Offene Konzepte dürfen nicht umgesetzt werden.
- Um die Gruppentrennung umsetzen zu können, wird landesweit der Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen für jedes Kind um 10 Wochenstunden eingeschränkt. Soweit die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, sind auch höhere Betreuungsumfänge möglich. Über die jeweilige Ausgestaltung entscheiden die Einrichtung bzw. der Träger.
- Es gelten die Personalstandards des KiBiz in Verbindung mit der Personalverordnung.

Kindertagespflege:

- Es wird der dringende Appell aufrechterhalten, dass Eltern ihre Kinder, im Sinne der Kontaktvermeidung, wann immer möglich, selber betreuen.
- Es gelten die Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung, das heißt, zwischen den Erwachsenen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist von Erwachsenen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sind zu treffen und die Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
- In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung der Kinder grundsätzlich im zeitlichen Umfang der Betreuungsverträge. In der Großtagespflege sollte nach Möglichkeit eine räumliche Trennung der Kindertagespflegepersonen mit den ihnen zugeordneten Kindern für die gesamte tägliche Betreuungszeit eingehalten werden.

Dieser eingeschränkte Pandemiebetrieb gilt zunächst für die Dauer des Lockdowns bis zum 31.01.2021.

Zusätzliche Kinderkrankentage:

Um die zusätzliche Belastung der Eltern zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht abzufedern, soll bundesgesetzlich geregelt werden, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt wird. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erfolgt, und entsprechend dem Appell der Landesregierung auf eine Betreuung verzichtet wird.

Elternbeiträge:

In Nordrhein-Westfalen werden für den Monat Januar landesweit die Elternbeiträge ausgesetzt. Die Form der Erstattung/Art der Abrechnung kann von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein. Die Verfahren werden aktuell geklärt, dies kann jedoch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Tests für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen:

Alle Leitungen, Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen können sich in der Zeit nach den Weihnachtsferien ab dem 07. Januar 2021 bis zum 26. März 2021 bis zu sechs Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin kostenlos testen lassen. Näheres kann dem beigefügten Schreiben zu den Testungen entnommen werden.

Daher verzichtet die Stadt Hennef sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Januar 2021. Für die Beiträge zur Offene Ganztageschule wird analog verfahren.

Wenn man die Sollstellung für den Monat Januar 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 289.128,40 Euro für Januar 2021 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

0337078 (Fördermaßnahmen für Schüler*innen):	109.833,20 Euro
0661147 (Tageseinrichtungen für Kinder):	149.180,40 Euro
0661148 (Tagespflege für Kinder):	30.114,80 Euro

Nach Mitteilung des MKFFI sowie des Städte- und Gemeindesbundes soll jeweils die Hälfte der Elternbeiträge durch das Land NRW sowie durch die Kommunen übernommen werden.

Auf die in den städtischen Kindertageseinrichtungen anfallenden Beiträge für Frühstück und Mittagessen wird grundsätzlich verzichtet. Gleiches gilt für die Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztageschule, für die der Betreiber „Betreute Schulen e. V.“ zuständig ist. Sofern in den städtischen Kindertageseinrichtungen Verpflegung angeboten wird, erfolgt im Nachgang eine beitragsmäßige Erhebung ausschließlich entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Häufigkeit.

Begründung der Dringlichkeit

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 zu schaffen.

Hennef, den



Mario Dahm
Bürgermeister



Ratsmitglied
(Coffergold)



Mitteilung

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: M/2021/0576
Datum: 18.01.2021

TOP: 6.1
Anlage Nr.: 18

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Mitteilungstext

Gem. § 25 Abs. 2 KomHVO habe ich, auf Vorschlag der Kämmerin, zur Sicherstellung und Einhaltung der geplanten konsumtiven Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021, eine 1,5 % Haushaltssperre erlassen.

Die Notwendigkeit wird damit begründet, dass durch das genehmigte Haushaltssicherungskonzept, verpflichtend der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2025 wiederherzustellen ist. Die vorgenannte Sperre dient demzufolge einer restriktiven Ansatzbewirtschaftung.

Das Informationsrecht des Rates beinhaltet, über die Durchführung seiner Beschlüsse und über den Ablauf von gemeindlichen Verwaltungsangelegenheiten unterrichtet zu werden. Dieser Auskunftspflicht wird hiermit nachgekommen.

Gem. § 81 Abs. 4 GO NRW kann der Rat die Sperre aufheben.

Hennef (Sieg), den 18.01.2021

Mario Dahm
Bürgermeister

Aufstellung haushaltswirtschaftliche Sperre nach Produktbereichen

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Sperre
01- Innere Verwaltung	Personalaufwendungen	299.157,33 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	106.322,55 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	2.985,00 €
	Verfügun gsmittel	75,00 €
	Repräsentationsmittel	90,00 €
	Fraktionszuwendungen	693,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	42.077,75 €
	Gesamt	451.400,63 €
02 - Sicherheit und Ordnung	Personalaufwendungen	54.695,04 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62.348,25 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	600,00 €
	Aufwendungen für ehrenamtliche u. sonstige Tätigkeiten	2.118,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	9.948,19 €
	Gesamt	129.709,48 €
03 - Schulträger	Personalaufwendungen	15.805,64 €
	Lernmittel (Festwert)	3.975,00 €
	Schülerbeförderungskosten	23.550,05 €
	Spezialunterrichtskosten	30,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.988,56 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	50.370,28 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	11.183,25 €
	Gesamt	109.902,78 €
04 - Kultur und Wissenschaft	Personalaufwendungen	14.113,94 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.839,75 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	187,50 €
	Aufwendungen für Honorarkräfte	2.992,50 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	407,14 €
	Gesamt	19.540,83 €
05 - Soziale Hilfen	Personalaufwendungen	15.293,05 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.283,50 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	541,50 €
	Sozialtransferaufwendungen	9.750,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	14.083,35 €
	Gesamt	42.951,40 €
06 - Kinder-, Jugend- und familienhilfe	Personalaufwendungen	175.807,05 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.186,92 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	149.970,00 €
	sonstige soziale Leistungen	17.955,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	4.391,41 €
	Gesamt	375.310,38 €
08 - Sportförderung	Personalaufwendungen	2.535,52 €
	Schwimmkosten	3.075,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.041,00 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	743,85 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	173,25 €
	Gesamt	10.568,62 €

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Sperre
09 - Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen	Personalaufwendungen	10.977,33 €
	Dienstleistungen für Planungen	6.201,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	75,00 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	450,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	149,25 €
	Gesamt	17.852,58 €
10 - Bauen und Wohnen	Personalaufwendungen	18.407,94 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.232,50 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	75,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	216,75 €
	Gesamt	21.932,19 €
11 - Ver- und Entsorgung	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.367,50 €
	Gesamt	3.367,50 €
12 - Verkehrsflächen und -anlagen	Personalaufwendungen	373,62 €
	Erstattung Aufwand Baubetriebshof	54.740,48 €
	Erstattung Aufwand Tiefbau	63.066,90 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.485,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	100,50 €
	Gesamt	119.766,50 €
13 - Bauen und Wohnen	Personalaufwendungen	7.197,56 €
	Erstattung Aufwand Baubetriebshof	25.252,50 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.066,67 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	4.864,50 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	10.406,15 €
	Gesamt	53.787,38 €
14 - Umweltschutz	Personalaufwendungen	2.838,57 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	621,18 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	197,99 €
	Gesamt	3.657,74 €
15 - Wirtschaft u. Tourismus	Steueraufwendungen	3.623,25 €
	Gesamt	3.623,25 €
16 - Allgem. Finanzwirtschaft	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	2.775,00 €
	sonstige Transferaufwendungen	416.055,37 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	22,50 €
	Zinsaufwendungen	15.807,00 €
	Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	2.232,77 €
	Aufwand Zinsmanagement	22.365,00 €
	Zinsaufwand Erstattung Gewerbesteuer	825,00 €
	Gesamt	460.082,64 €

Gesamt 1.823.453,90 €

An

den Vorstand der SBH AÖR,
und alle Ämter

**Verfügung einer Haushaltssperre nach § 25 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW
für das Jahr 2021**

Anordnung

Ich verfüge auf Vorschlag der Kämmerin eine haushaltswirtschaftliche Sperre der Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen im konsumtiven Bereich, in Höhe von

1.823.453,90 €.

Dies entspricht einer haushaltswirtschaftlichen Sperre von 1,5 % des jeweiligen Ausgabeansatzes.
Die Haushaltssperre tritt sofort in Kraft.

Begründung

Die Grundlage für die Anordnung ergibt sich aus § 25 KomHVO NRW. Hiernach kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigung sperren, wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert.

Der Haushaltsplan enthält im Jahr 2021 im Ergebnisplan voraussichtlich anfallende Erträge von 139.609.681,-- € sowie anfallende Aufwendungen in Höhe von 145.848.503,-- €. Der Ergebnisplan schließt mit einem Verlust von 6.238.822,-- €.

Dieses Jahresergebnis wirkt sich insbesondere auf die Liquidität der Stadt aus. Ohne eine erhebliche Aufnahme von Liquiditätskrediten ist die Zahlungsfähigkeit der Stadt nicht zu gewährleisten (Bestand zum 31.12.20, 55,0 Mio. Euro).

Um bei der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze 2021 unerwarteten Entwicklungen der Aufwendungen und ggf. auch dem Ausbleiben von geplanten Erträgen entgegenzuwirken, habe ich mich entschlossen, diese moderate haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen.

Die Stadt Hennef (Sieg) ist durch das genehmigte Haushaltssicherungskonzept verpflichtet, den Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2025 wiederherzustellen. Die haushaltsrechtliche Sperre soll hierzu beitragen.



Mario Dahm
Bürgermeister



Eva Weber
Kämmerin